



Ms. 219





Prozesse  
der  
Frau von Goue  
gegen  
weil. Frau Generalin,  
jest  
den Herrn General-Lieutenant  
von Heß.



---

Erster Theil.

---

Non si male nunc, et olim sic erit.

HORAT.

---

Neue mit Anmerkungen vermehrte Auflage.

---

Im Jahre 1787.



1788

1788

1788

1788

1788

KOEN. FRIED.  
UNIVERS.  
ZU HALLE

1788







## Vorbericht.

**E**ine Prozeß-Geschichte überhaupt ist zwar keine empfehlenswürdige Lectüre für das Publicum. Die gegenwärtige indessen, die zuerst im Jahre 1782. herausgegeben wurde, hat doch hin und wieder die Aufmerksamkeit des einen und andern berühmten Rechtsgelehrten auf sich gezogen, da sie ihrer in einigen öffentlichen Blättern als merkwürdig erwähnen. Man hat also Ursache zu glauben, daß es vielleicht diesen würdigen Männern und beider Theile Freunden nicht zuwider seyn werde, auch den fernern Verlauf derselben gedruckt zu sehen.

Der Verfasser der ersten beiden Theile scheint wegen seiner sich inzwischen zu sehr gehäuften Geschäfte jetzt nicht mehr willens zu seyn, eine fernere Fortsetzung ans Licht treten zu lassen. Es wäre auch unbillig, wenn derselbe stets allein auf Kosten der Frau von Boue oder gar auf seine eigene, das Publicum mit diesen Prozeßes unterhalten sollte.



solte. Daher hofft man, daß es Ihm nicht entgegen seyn werde, wenn eine andere Feder diese Arbeit übernommen, den dritten Theil derselben entworfen, auch zugleich, da die Auflage der ersten beiden Theile vergriffen, eine neue veranstaltet, und die sich in solche eingeschlichenen kleinen Irrungen und Druckfehler durch einige Anmerkungen gebührend berichtigt hat. Man hat indessen den Text dieser beiden ersten Theile ganz unverändert, so wie er zuerst im Jahre 1782 und 1784. abgedruckt war, gelassen, und nur zum ersten Theile noch einige neue Beylagen im vierten Theile angehängt, welche da, wo es nöthig, die Richtigkeit der Anmerkungen hin und wieder aufklären konnten. Im dritten Theile aber hat man den fernern actenmäßigen Verlauf dieser Prozesse und die wahre Quelle derselben angezeigt, zugleich aber auch einige Bemerkungen, wodurch der Leser in den Stand gesetzt wird, von der ganzen Sache ein richtiges Urtheil zu fällen, vorausgeschickt.

Die Beylagen sind, um solche kürzer allegiren zu können, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und sämtlich in einem besondern vierten Theile zusammen gedruckt, auch, wo es nöthig, alle vollständig beygebracht, weil, der Erfahrung gemäß, sich aus Bruchstücken selten ein richtiges Urtheil fällen läßt.

Geschrieben Wolfenbüttel im April 1787.



§. 1.

**B**war entscheidet nicht das Urtheil des Publikums einen Prozeß, sondern der Spruch des Richters; indefs kann doch auch jenes einer prozeßfrenden Parthey nie gleichgültig seyn, und wenn einseitige Darstellung die Sache in ein blendendes aber doch nicht ächtes Gewand zu verhüllen und durch diesen unächten Schmuck der Meinung des Publikums eine falsche Richtung zu geben scheint: so ist es Pflicht, diesen um die Wahrheit verbreiteten Nebel zu zerstreuen und sie in ihrem rechten Lichte vor Augen zu stellen (1).

Eine Lage, worin sich die Frau von Goue zu befinden glaubt, und die Ursache, weshalb sie gegenwärtige durchaus actenmäßige Geschichts-Erzählung dem unpartheiischen Freunde der Wahrheit vorzulegen nothwendig hält, desto nothwendiger, da der größere Wirkungs-Kreis und der weitläufigere Umgang ihres Herrn Gegners ihm ausserhalb den Gerichtshofs-Schranken ein starkes Uebergewicht über sie geben könnte.

§. 2.

Sophie Elisabeth Deneken, verhehligte von Goue, war das einzige Kind eines Landmanns, Peter Denekens, zu Dritte, der im Jahre 1737. verstarb, da sie selbst kaum ein Jahr alt war. Durch eignen Fleiß, durch eine vortheilhafte Heirath und durch älterliche Erbschaften hinterließ er seiner Tochter ein sehr ansehnliches Vermögen (2). Seine Witwe unterzog sich anfänglich der Erziehung ihrer

- 1) Der Verfasser des dritten Theils dieser Proceßgeschichte ist diesen Grundsätzen treu geblieben.
- 2) Die Wörter ansehnlich, vortheilhaft &c. sind hier nur bezugsweise gebraucht, weil hier von dem Vermögen, Erbschaft, Brautschatz &c. eines Bauern und einer Bäurin die Rede ist. Das Zeugen-Verhör vom 26ten Januar 1776. ad art. 6. in der Beilage Num. 9, des gleichen wegen der vorgegebenen reichen Heirath die Ehestiftung und das Exhibitum von Peter Deneken in den Belagen Num. 37 und 38. auch die Sentenz in Actis bey Fürstlichem Consistorio, J. G. Brüggemann contra Deneke in der Beilage N. 40., vermöge deren die Mutter der Frau von Goue ihrem Manne von den versprochenen 300 Rthlr. nur baar 138 Rthlr., wenn ja dies wirklich geschehen, eingebracht, das Uebrige aber für rückständigen Unterhalt und Kosten abgezogen hat, bestimmen die Ausdrücke ansehnlich und vortheilhaft näher. Auch sehe man die Beilage N. 39. vermöge deren Peter Deneke im Jahre 1731. aus eignen Mitteln nicht einmahl 300 Rthlr. Caution zu leisten vermögend war.





ihrer Tochter selbst, vertraute dieselbe aber nachher einer reformirten Französin zu Wolfenbüttel an. Diese Erziehungs-Art fand aber der Herr Commissions-Rath Thies, Erb- und Gerichtsherr auf Halzter, ein Vetter der jungen zwölffjährigen Denekischen Tochter väterlicher Seits, fehlerhaft; vornehmlich befürchtete er von einer reformirten Lehrerin Einflößung irriger Religions-Grundsätze, er wolte daher seine Waise zu sich nehmen, um sie zu versorgen und ihr eine anständige Erziehung zu geben.

## §. 3.

Es ist möglich, daß diese Besorgniß der wahre Beweggrund seines Erbietens war; es ist aber auch möglich, daß ein anderer Plan dasselbe veranlaßte. Indess nahen die Mutter, voll unbegrenzten Vertrauens zu der rebsichen Absicht des so nahen Blutsverwandten, den dargestellten Beweggrund für den wirklichen, und vertraute gern ihre Tochter seiner bessern Aufsicht und Erziehung; und nicht allein diese, sondern nach und nach auch ihr Geld, welches sie bey sparsamer Haushaltung jährlich bey ansehnlichen Summen aus ihrer Landwirthschaft und von den Zinsen der schon ausgeliehenen Capitalien erübrigte. Bey Hunderten und bey Tausenden (3) brachte sie solches dem Commissions-Rath, der dessen zinsbare Belegung, so wie es ihm gut dünkte, übernahm, selten bey öffentlichen Cassen, oft bey Privat-Personen, wiewol nicht allemal sicher. Merkwürdig ist dabey sonderlich der Umstand, daß der Commissions-Rath Thies viele Denekische Gelder unter seinem eigenen Namen ausgeliehen hat, dieses bey der Witwe Deneken für eine nöthige Behutsamkeit ausgegeben hat, damit nicht gar zu bekannt werden mögte, daß sie so sehr bemittelt sey (4).

§. 4.

3) Die Beyslage Num. 66. ergiebt, daß der Commissions-Rath Thies von der Witwe Deneken überall nicht mehr als 2000 Rthlr. zur zinsbaren Belegung erhalten habe, welche er auch am 7ten März 1743. bey Fürstlicher Cammer, nicht auf seinen Namen, sondern als Denekischer Vormund belegt hat. (Beyslage Num. 3.)

4) Es findet sich so wenig in den gerichtlichen Acten, als in allen nachgelassenen Papieren des verstorbenen Thies die geringste Spur, daß derselbe bey Lebzeiten der Witwe Deneken von Denekischen Geldern Capitalien auf seinen Namen ausgeliehen habe; wie denn auch die Frau von Goue keines dergleichen hat specifico angeben können. Es ist zwar bey dem Ackermann Bötzel in Hebeper, wie die Beyslage Num. 66. darlegt, am 9ten Sept. 1754., etwa 12 Tage vor dem Absterben der Mutter, ein Capital zu 150 Rthlr. auf Wechsel von dem Commissions-Rath Thies auf seinen Namen belegt gewesen, worauf die Mamsel Deneken, jetzige Frau von Goue, gerichtlichen Acten: Thies contra Bötzel, nach, die Zinsen und den größten Theil des Capitals selbst eingehoben hat. Hieraus ergiebt sich, daß ihr dieses Capital zur Zeit der gerichtlichen Klage im Jahre 1759. zugestanden haben müsse. Ob aber solches gleich anfangs von Denekischen Geldern belegt, oder ihr nachhero durch Cession überwiesen worden,



S. 4.

Die Erziehung der Tochter war strenge, und ihr Umgang größtentheils auf die Person des Commissions: Rath's und seiner Ehegenossin, der nachmaligen Frau Generalin von Rhes, eingeschränkt. Nur selten sprach sie die abwesende Mutter, und der Besuch anderer Anverwandten wurde ungern gesehen, wenigstens wurde der jungen Deneken die Gelegenheit, mit diesen Anverwandten allein zu reden, möglichst versperrt (5).

Wey

worden, ist zwar in den Acten noch nicht klar; jedoch da übrigens bey Lebzeiten der Witwe Deneken überall keine Denekesche Gelder auf des Commissions: Rath Thies Namen belegt worden sind, so ist letzteres mehr, als ersteres, wahrscheinlich.

Es sagt zwar der Zeuge in der Beilage Nr. 13. ad Art. 8. daß alle Obligationen über Denekesche Gelder auf Thies'schen Namen geschrieben worden, alle in diese Angabe ist zu general, da kein einziges wirklich richtiges Capital von dieser Art specificirte angegeben werden können, denn die von dem Zeugen angegebenen, wie die Beilagen Nr. 66. 67. 68. 69. 70. auch Nr. 11. ad Art. 20 & 21. erweisen, haben gar nicht existirt und sind von denen angeblichen Schuldnern nicht agnosciert.

Wie wenigen Glauben also dieser Zeuge verdiene, und wie unbestimmt und confus er in den Tag hinein geschwätzt habe, läßt sich hieraus zur Gnüge erkennen und soll im dritten Theile dieser Prozesse deutlicher gezeigt werden.

- 5) Die Anverwandten der Frau von Goue, außer dem Herrn Commissions: Rath Thies, waren unerzogene Landleute, die, da erstere besser erzogen werden sollte, dieser Erziehung mehr Hinderung als Vortheil durch ihren Umgang geschafft haben würden. Der Zeuge Brüggemann, als nächster Anverwandter mütterlicher Seite, der sich in der Beilage Nr. 8. ad Art. 19. vorzüglich darüber beschwert, daß in den letzten Zeiten ihr verboten worden mit ihm zu reden, wie auch ad Art. 11., daß sie nicht so, wie es ihrem Stande gebührte, erzogen worden, war damahls ein junger wohlgewachsener Bauersmann, der zu ihrem Umgange sehr oft die Gelegenheit suchte, und die Frau von Goue, damahlige Jungfer Deneken, war in diesen letzten Zeiten ein Mädchen von 18 bis 22 Jahren; und man weiß, was Eltern und erfahrene Leute in solchen Epochen für Vorsichten, die öfters der Strenge ähnlich sehen, nöthig haben. Uebrigens ist ihr der Umgang mit ihrer Mutter nie untersagt. Sie hat dieselbe



Bey dieser Erziehung war die Erfahrung der E Levin, vornehmlich in Geld- und Geschäfte-Sachen noch äußerst gering, und der Bestand ihres Vermögens war ihr noch völlig unbekannt, als die Mutter im Jahre 1754. zu Dritte verstarb (6).

## §. 5.

Sobald die Nachricht von diesem Absterben zu Halzter eintief, eilte die Frau Commissions-Räthin sofort und noch vor Anbruche des Tages ins Sterbehause nach

dieselbe in Dritte nach Gefallen ungehindert besucht. Beispiele sind hievon in denen bey Fürstl. Amte Lichtenberg ergangenen gerichtlichen Acten: Deneken Rel. contra Hans Pomereen und zwar in Zeugen-Verhör vom 16ten Nov. 1756. enthalten. In Halzter ist der Mutter zu ihrer Tochter niemals der Zutritt versagt, wie solches in vielen Beyspielen die gerichtlichen Acten darlegen; und wäre der Commissions-Rath Ehies Willens gewesen, den besondern Umgang mit derselben so viel möglichst zu verhindern, so würde er wol die größte Unbesonnenheit begangen haben, selbige bey ihrer Mutter, in deren Krankheit und Absterben, allein gegenwärtig zu lassen. Man sehe die Beilage Nr. 13. Int. 2. ad Art. 3. imgleichen daselbst Int. I. ad Art. 10. Außer vorerwehnten sind keine Andern Verwandten von ihr bekannt. Auch ist sie nie andern anständigen Gesellschaften entzogen, mehr Zeugen in Acten bekräftigen dies. Man sehe das Zeugen-Verhör vom 9ten März 1780. ad Art. 15. in der Beilage Nr. 8.

Es ist der Demoiselle Deneken auch niemahls verwehrt worden, mit würdigen Mannspersonen, so auf ihre Hand hätten Anspruch machen können, sich nach ihrer Willkühr zu unterhalten; hievon ist der Beweis des Herrn Major Prätorius Memorial ad Serenissimum vom 4ten März 1765. in der Anlage Num. 41.

6) Schon bey Lebzeiten der Mutter hat die Frau von Goue oft deren Geld-Einnahme besorget, und in ihrer Schürze solches in derselben Geld-Kasten getragen. Man sehe in den so eben angeführten gerichtlichen Acten: Deneken Rel. contra Pomereen, das Zeugen-Verhör vom 16ten Nov. 1756. Auch nach dem Tode ihrer Mutter hat selbige sich um ihre Geld-Geschäfte mit bekümmert. Man sehe im gegenwärtigen Prozesse das Zeugen-Verhör vom 22sten Sept. 1781. ad Int. 4. ad Art. 5. in der Besl. Num. 18. da sie die baar vorrätigen Gelder mit gezählet und auch ihre Obligationen mit in den Kasten gepackt hat. Sie war auch schon 17 Jahr alt.



nach Dritte (7) und ging grades Weges vor die Geldkoffer, welche an baarem Gelde, gerichtlichen Pfandverschreibungen, Wechseln und andern Versicherungs-Scheinen eine über 47000 Thaler hinaussteigende Summe in sich schlossen (8). Alles das wurde sofort nach Halchter abgeführt.

Es ist, den Akten nach, zweifelhaft, ob der Herr Commissions-Rath Thies nach der Mutter Tode gerichtlich zum Vormunde bestellet worden, oder nicht? Der Herr Cammer-Rath Spies, einer der abgehörten Zeugen, versichert es zwar, alle übrige aber schweigen davon, eben also, als die Registratur des Fürstl. Residenz-Amtes, welches doch, da Dritte zu seinem Gerichts-Sprengel gehört hat, dafür hätte sorgen müssen.

Dem sey, wie ihm wolle: so verkannte doch der Commissions-Rath damals offenbar seine Pflichten, denn war er nicht bestellter Vormund, so warf er sich doch selbst dazu auf.

Es wurde kein Inventarium über den Denekenschen Nachlaß errichtet (9), wenigstens ist bis jezo keines bekannt geworden. Das Geld nebst den Documenten blieb

- 7) In der Beilage Num. 13. ad Art. 3. ad int. spec. 1. sagt der Zeuge, die Witwe Deneken sey Morgens zwischen 10 und 11 Uhr verstorben, also kann die Frau Commissions-Rathin Thies, wenn sie nach dem Absterben der Witwe Deneken so eilig und noch vor Tage nach Dritte gekommen seyn soll, wol erst Tages darauf dahin gekommen seyn; und diese Eile, da Dritte von Halchter nur etwa eine halbe Stunde entfernt liegt, ist wol eben nicht merkwürdig; unterdessen konnten die 47000 Rthlr., die die Frau von Goue nebst ihrem Zeugen Brüggemann sich in die Geldkoffers geträumt hatten, schon längst verbraucht seyn.
- 8) Man sehe die Anlage Num. 65, nach welcher das ganze Vermögen der Frau von Goue bey Absterben ihrer Mutter, incluf. des Werths der Immobilien, Inventarien-Stücke und auch rückständigen Zinsen nicht mehr als 19357 Rthlr. 18 Ggr. 4 Pf. betrug.
- 9) Der verstorbene Advocat, nachmaliger Cammer- und letztlich Geheimen Justiz-Rath Spies war Mitvormund, wie die Akten ergeben. Dieser hatte daher als Jurist die Rechtsachen, und was dahin gehöret, zu besorgen. Wenn also bey Peter Denekens Tode derselbe, da die Witwe als leibliche Mutter, man sehe die Bevl. Nr. II. ad Art. 14. die Verwaltung der Güter fortführte, nicht ein Inventarium verfertigen lassen, so kann solches dem Commissions-Rath Thies, der kein Rechtsgelehrter war, nicht zur Last gelegt werden, und kommt auch hier darauf nichts an, da nach der Aussage des Cammer-Rath Spies im Zeugen-Verhör vom 26sten Jan. 1776. ad Int. 1. ad Art. 17. in der Beilage Nr. 9.

Pros. d. S. v. Goue, 1. Th.

B

„nach





blieb in den Händen des anmaßlichen Vormundes, der damit, als Eigentümer, schaltete, es auslieh, aufkündigte, in eignen Nutzen verwendete, wie ihm gut dünkte, auch oft selbst die Wechsel und Pfandverschreibungen über Denekische Gelder auf seinen eignen Namen richten ließ (10). Die Eigentümerin war zu jung, durch eine besondere Strenge und herrische Behandlung darnieder gedrückt, und zum schweigenden tiefen Gehorsam gewöhnt (11). Da war keine Berechnung des Vermögens, keine Monitor, und kein Monitor, keine Abnahme der Rechnung und keine Rechtfertigung derselben. Das obervormundschaftliche Amt schien die Sache nicht zu bemerken, und die strengen Vormundschafts-Ordnungen der hiesigen Lande waren dasmal ohne Leben und Kraft (12).

§. 6.

„nach der Mutter Tode ein Inventarium von dem Notario  
Benzin aufgenommen ist, worin die Sachen, so sich im  
„Hause vorgefunden, in seiner Gegenwart verzeichnet wor-  
„den, und was davon nicht zum Haushalt bedürftig gewes-  
„sen, als Betten, Linnen und dergleichen, auf einer Kam-  
„mer verschlossen, und der Schlüssel in die Gewahrsam der  
„jetzigen Frau von Goue gegeben ist.

Auch hat derselbe, wie die Beilage Nr. 77. darlegt, die Deserviten und Auslagen für diese Inventur, welche am 18ten Oct. u. f. L. 1754. also nur 3 Wochen nach der Mutter Tode geschehen, der Frau von Goue berechnet, und da nunmehr in dieses Inventarium sowol die väterlichen als mütterlichen Güther gebracht seyn müssen, so kann das erstere Inventarium über die alleinigen väterlichen Güther entbehret werden.

- 10) Diese Ausführungen sind irrig, wie vorhin schon gezeigt worden.
- 11) Wie wenig Gehorsam dieselbe gegen den Commissions-Rath Thies bewiesen, das bezeuget das Commissions-Protocoll in den Acten bey Fürstl. Consistorio, in Sachen Prætorius wider Deneken, vom 1sten April 1765. Man sehe die Behl. Nr. 43.
- 12) Wenn die damalige Wamsell Deneken nach erlangter Volljährigkeit sich, wie die Acten darlegen, mit ihrem Vormunde privatim berechnet und während seines Lebens an die 11 Jahr, wie auch nach seinem Tode 7 Jahr hindurch geschwiegen, so kann sie dem Obervormundschaftlichen Amte, wenn es nach ihrer Volljährigkeit nicht ex Officio verfahren hat, wol nichts zur Last legen, zumahlen da die Beamten, welche den Commissions-Rath Thies 1737. zum Vormunde bestellet, im Jahre 1754. da derselbe die Verwaltung des Vermögens nebst dem Mitvormunde erst übernahm, größtentheils schon verstorben waren, und von dieser Bestellung keine Nachricht mehr hatten.



Mehrere Aufmerksamkeit hatte das Publikum für die Person der reichen Erbin. Es fanden sich Liebhaber und Freyer in ansehnlicher Anzahl; nicht arm und geringen Herkommens, sondern vornehmen Standes und selbst begütert. Edelleute und Bürger, die theils schon damals ansehnliche Ehrenstellen bekleideten, theils sie nach der Zeit erlangt haben und noch bekleiden: allein da wurden jedesmal so viel Schwierigkeiten und Hindernisse aufgefunden, so viel Bedenklichkeiten und seine Wendungen, daß sich alle diese größtentheils annehmlischen Vorschläge am Ende geschlugen (13).

Mag nun Furcht für die forschende Thätigkeit eines künftigen Ehegenossen, oder Speculation eines Erbanfalls, oder auch nur die Absicht, Zeit zu gewinnen, der wirkende Grund dieses Benehmens gewesen seyn: so war's doch so — und dabey tritt der merkwürdige Umstand ein, daß der Commissions-Rath Thies, grade als die Freyer am stärksten eindringen, für seine Untergebene im 21ten Jahre ihres Alters Beniam Aetatis suchte, auch erhielt (14). Nun überlieferte er ihr, nicht, was das Inventarium besagte, (denn das war nicht da) sondern was ihm gut dünkte; nicht auf einmal alles, sondern nach dargebotener Gelegenheit nur einige Schuldverschreibungen, heute dies, morgen das (15). Indes war seine Base nun

32

- 13) Wenn verschiedene in den Acten angegebene, auch mehr andere Heyraths-Vorschläge rückgängig geworden, so kann die Frau von Gouesolches weder dem Herrn Commissions-Rath Thies, noch dessen Gemahlin, beymessen. Bey Lebzeiten ihrer Mutter ließ diese sich öfters durch Klatschereien irre machen, (exempla sunt odiosa) und nach ihrem Tode hat Fürstl. Consistorium in einem Urtheile vom 28ten Jun. 1766., in Sachen Prätorius wider Deneken, worin letztere wegen ihrer Leichtsinigkeit in 50 Rthlr. Strafe genommen ist, den Grund der rückgängig gewordenen Heyrathen rechtskräftig bestimmt. Man sehe die Beyl. Nr. 44.
- 14) Sollte der Commissions-Rath Thies die ihm hier beygemessenen Absichten gehabt haben, so würde es grade der unrechte Weg gewesen seyn, für die heyrathsbeffiessene Mamsell Deneken Beniam Aetatis zu suchen, um ihre Freyer abzuhalten.
- 15) Die Beylage Nr. 73. am Ende, wird ergeben, worin deren Vermögen, bey Endigung der Vormundschaft, bestanden habe; die Beylage Nr. 74. wird auch klar machen, daß der Commissions-Rath Thies von ihr damals an Baarschaften nichts in Händen gehabt.
- Die Cassen, und übrigen sichern Obligationen sind ihr sofort, oder wie sie sagt: heute, abgeliefert; die übrigen Verschreibungen aber konnten ihr nicht gleich abgeliefert werden, weil sie sich in ihres Vormundes und nachherigen Anwaltes Händen zur Einklagung befanden; und diese sind ihr, sobald die Prozesse beendetiget, nach und nach in der Folge, oder, wie sie sagt: morgen, abgeliefert worden.



32 Jahr alt geworden, und er starb ohne Kinder. Seine Witwe aber, welcher er ein beträchtliches Vermögen hinterlassen hatte, verheirathete sich nach einiger Zeit an den Herrn General-Major von Rheß. Ob demselben damals die Verwickelungen des Thies'schen Vermögens mit dem Vermögen der Demoiselle Deneken ganz oder nur zum Theil bekannt gewesen, ist ein Umstand, worauf bey der Entscheidung der Sache nichts ankommen mag, und den man also zu untersuchen überhoben seyn kann.

## §. 7.

Es war aber nunmehr der Weg zur ehelichen Verbindung für dieselbe durch den Tod des Herrn Commissions-Raths Thies leichter geworden, und Herr Siegfried von Goue, damals Hofgerichts-Assessor zu Wolfenbüttel, verheirathete sich mit ihr im Jahr 1772 (16).

Es ist merkwürdig, daß, da diese Verheirathung nicht gehindert werden konnte, der Herr General-Major von Rheß und dessen Frau Gemalin wenigstens sich durch einen Liberations-Schein gegen die wol vorher zu sehenden Anforderungen der Demoiselle Deneken und ihres künftigen Herrn Ehegenossen sicher zu stellen suchten, und daß dieser Schein wirklich schon entworfen war, und vollzogen seyn würde, wenn dieses nicht der Bräutigam, Herr von Goue, durch Verweigerung seiner Mitunterschrift noch zu verhindern Gelegenheit gefunden hätte (17). Dieser betrat nun nach seiner Verheirathung, da in Frieden die so sehr verdunkelte Sache nicht zu vermitteln war, die Bahn des Rechts. Drey Jahr gingen über die Erforschung des Umstandes, ob Herr Commissions-Rath Thies zum Vormunde bestellt sey, verloren. Wahrscheinlich war ers nicht, denn die genaueste Durchsichung der Registratur des Fürstl. Residenz: Amtes zeigte auch nicht die kleinste Spur einer solchen Bestellung; darauf ward im Jahr 1775 ein Zeuge zum ewigen Gedächtniß verhört, und im Jahre 1776 der Prozeß gegen die Frau Generalin von Rheß vpr. Hochfürstl. Justiz: Canzley förmlich eröffnet.

## §. 8.

16) Nachdem nemlich kurz zuvor ein angesehenener Cavalier ihren Reizen sich entzogen hatte. Durch was für Mittel nun endlich die Heyrath mit dem sich sträubenden Herrn von Goue, von ihr zu Stande gebracht, das ergeben mit mehrern Umständen die Beplagen Nr. 15. 16.

17) Da nach der Beilage Nr. 15. ad Art. 8. et 12. (bey welchem letztern die von der Zeugin angeführte Antwort der Frau von Goue merkwürdig ist) dem Herrn Gen. Lieut. von Rheß und seiner Gemalin bekannt geworden war, daß sie für Ansprüchen der Frau von Goue nicht ganz sicher seyn möchten, so erforderte es die auch jedem redlichen Manne obliegende Vorsicht dergleichen unnütze Ansprüche in der Geburth zu ersticken; und dazu war ein Liberations-Schein das kürzeste Mittel.

Die Frau von Goue, ihres Unrechts sich bewußt, war gleich bereit solchen zu unterschreiben, weil aber der Herr Gen. Lieutenant, angewohnt etwas zu erschleichen, auch die Mit-Unterschrift ihres Gemahls forderte, dieser aber, vielleicht nicht informiert genug, solche weigerte, so wolte derselbe auch ihre alleinige Unterschrift nicht.



## §. 8.

Die Klage gründet sich auf die Thathandlungen:

Daß sich der Commissions-Rath Ehies freywillig zum Vormund seiner minderjährigen Waise aufgeworfen, und ihr Geld und Gut theils bey, theils nach der Mutter Lebzeiten, an sich genommen und verwaltet, davon aber nicht Rechnung abgelegt habe.

Dann wurde in Gemäßheit dieses Klaggrundes auf die Production eines gesetzmäßigen Inventariums und auf Ablegung sämtlicher Vormündschfts-Rechnungen angetragen. Es wurde also actioe protutelae directa geklagt.

## §. 9.

Man kann es mit vollem Grunde sagen, daß die eben dargelegte Geschichtserzählung in den kleinsten Umständen wahr sey, und wer hätte daher vermuthen mögen, daß die Frau Generalin von Rheß fähig gewesen sey, die von ihrem verstorbenen Ehegenossen gefürte Vormündschafft und Verwaltung der Denekens Güter gänzlich zu leugnen, und das noch dazu in der hohen Sprache beleidigter Unschild? dennoch thar sie's; leugnete grade zu, und zwar mit dem Zusatze:

Der Klage fehle es eben so sehr am achten Gepräge der Wahrheit, als sie ihr, der Frau Beklagtin, fremd sey (18).

Sie, die selbst in der Nacht, oder am frühen Morgen, nach dem Absterben der Frau Klägerin Mutter nach Drütte gekommen war, selbst das Geld und die Pfandsverschreibungen aus dem Koffer genommen hatte! Sie, die die Frau von Soue so strenge

18) Daß der Frau Generalin von Rheß die Bestellung des Commissions-Rath Ehies, ihres ersten Gemahls, zum Vormunde der Mamsel Denekens unbekannt und fremd seyn müssen, ist daraus leicht abzunehmen, daß solche 11 Jahr vor ihrer Verheirathung und zwar schon im Jahre 1737 geschehen, und ihr erster Gemahl bis im Jahre 1754 nichts zu verwalten hatte; auch nach dieser Zeit für dieselbe weiter keine Geschäfte, als einige Zinsen für sie zu heben und auszusahlen, besorgte: denn alle übrigen gerichtlichen und verwickelten Arbeiten und Geschäfte hatte der Cammer-Rath Spies als Rechtsgelehrter und Mitvormund auszurichten, wobey der Commissions-Rath Ehies nichts weiter zu thun hatte, als zuweilen seinen Namen herzugeben: woher sollte nun also die Frau Generalin, da ihr solches von ihrem verstorbenen Manne so wenig, als von andern, jemals gesagt war, wissen, daß er wirklicher Vormund gewesen sey. Aus den wenigen und unbedeutenden Geschäften, die der Commissions-Rath Ehies für seine Person, für die Denekens etwa besorget hat, und wovon seiner Gemahlin außerdem die wenigsten bekannt geworden sind, oder daraus, daß sie an ihrem Tische mit gegessen und getrunken, konnte sie auch nicht schließen, daß er sich pro Tutore gerirer habe. Sie leugnete damals folglich mit Recht den Grund der Klage, und dieser §. hätte dem Drucker erspart werden können.



strenge gehalten, und sowol als ihr Ehegenosse derselben so sorgfältig die Beschaffenheit ihres Vermögens verhehlet hatte! (19)

Sie fügte hinzu:

Es könnte seyn, daß der Commissions-Rath, als ein naher Verwandter, den Pflichten der Verwandtschaft ein rechtshaffnes Gemüthe geleistet, oft bedürftigen Rath gegeben, und hier und da als Mandatar einige Geschäfte für die sich bey ihm aufhaltende Verwandtin ausgerichtet habe; allein Vormund sey er so wenig gewesen, als er sich das für ausgegeben.

So wurde das Betragen des Commissions-Raths sogar zur verdienstvollen Handlung umgeschaffen! Das Betragen eines Verwandten, der, wenn er zum Vormunde niemals bestellt war, die hauptsächlichsten Pflichten, sowol in Ansehung des Inventariums als der Rechnungen unerfüllt ließ, und wenn er nicht bestellt war, noch weit tadelnswürdiger wurde, weil er dadurch, daß er sich zum Vormunde aufwarf und sich öffentlich so nannte, eine gesetzmäßige Vormundung verhinderte, und dadurch Gelegenheit erhielt, das über 50000 Thaler hinaussteigende (20) Vermögen seiner Base zur willkürlichen Disposition an sich zu nehmen, ohne, daß ihn irgend jemand dabei übersehen konnte.

### §. 10.

**Beilage Nr. 1.** Die so runde Verneinung des Klaggrundes zog indeß am 11ten März 1779 ein Interlocut nach sich, nach welchem die Frau Klägerin erweisen muß, daß sich weil. Commissions-Rath Thies als Curator über sie geriet und ihr Vermögen theils gleich nach dem Tode ihres Vaters, theils nach dem Absterben ihrer Mutter an sich genommen und verwaltet habe.

Ein Interlocut, das, den Umständen nach, freilich erfolgen mußte, das aber gleichwol der Frau Segnerin einen Zeitgewinn von verschiedenen Jahren verschafte; dennoch war sie damit nicht zufrieden, sondern beschwerte sich ganz ohne Grund über den nachgelassenen Beweis, der aber durch eine von der Juristen-Facultät zu Kiel eingeholte Urtheil am 3ten April 1781. nochmals für erheblich erkannt, und darauf rechtskräftig wurde.

So schwer nun auch dieser Beweis seiner Natur nach ist: so heft doch die Frau von Goue ihn vollständig geführt zu haben. Er zerfällt in zwey verschiedene Glieder. Einmal:

Daß der Commissions-Rath Thies sich als Curator geriet, und denn:  
daß er das Denelische Vermögen an sich genommen und verwaltet habe.

### §. 11.

Das erste Glied ist durch folgende spectielle Thathandlungen erwiesen.

**Beilage Nr. 2.** 1) Herr Commissions-Rath Thies hatte die Grundstücke der Frau Klägerin in der Qualität eines Vormundes verpachtet, welcher Umstand durch einen Original-Pacht-Contrakt erwiesen ist. 2) Er

19) So sorgfältig eben nicht: nach der Beilage Nr. 18. ad Int. 4. ad Art. 5. da in ihrer Gegenwart das Geld gezahlt und die Obligatoren aus dem Kassen genommen seyn sollen.

20) In der Folge wird sich zeigen, daß diese ganze letzte Periode bloß der unrichtigen Einbildung der Frau von Goue sein Daseyn zu danken habe.



- 2) Er hatte die Gelber der Frau Klägerin unter dem Namen eines Vormundes zinsbar untergebracht und die Zinsen davon erhoben.

Diese Thathandlung ist durch die Production einer über 2000 Thaler lautenden Fürstlichen Cammer-Obligation vom 5ten März 1743. und durch ein Handschreiben des Cammerers Abich erwiesen. Beylagen Nr. 3. und 4.

- 3) Er hatte gerichtliche Klagen für seine minderjährige Nichte geführt, und sich selbst darin einen Vormund genannt.

Dies ist durch ein Original-Decret des Fürstl. Residenz-Amtes, und durch die an Fürstl. Justiz-Canzley von gedächtem Fürstl. Amte eingesandten Acten unter der Rubrik: Deneckscher Vormund Thies gegen die Gemeine Drütte, darzuthun. Beilage Nr. 5.

- 4) Herr Commissions-Rath Thies hatte sich in vormundtschaftlicher Qualität von Privatpersonen Wechsel ausstellen lassen.

Er verließ z. B. an den verstorbenen Herrn Hofsägermeister von Beltheim zu Dersfeldt auf zween Wechsel 3000 Thaler Denecksche Gelber und hob davon die Zinsen. Beylagen Nr. 6. und 7.

Die Original-Wechsel sind durch eine besondere, gegen dessen Sohn, den Herrn geheimen Legations-Rath von Beltheim angestellte Editions-Klage zu den Acten gekommen, und da sich hervorthat, daß Herr Commissions-Rath Thies nachher sogar die auf ihn als Deneckschen Vormund oder Mandatar gerichteten Wechsel zur rückgenommen und sich dagegen von den Debitoren neue auf seinen eigenen Namen gerichtete Pfandverschreibungen hatte ausstellen lassen: so ist über diese 3000 Thaler ein besonderer noch fortdauerender Proceß entstanden (21).

- 5) Herr Commissions-Rath Thies hatte sich der Erziehung der Frau Klägerin unterzogen, hatte sie bey sich gehabt, und zur Kirche und Schule gehalten. Er hatte also auch curam personæ auf sich genommen.

Dies ist durch die beschwornen Aussagen des diesseitigen Zeugnß, Ackermanns Brüggemann, welche der Herr General-Major von Rhet, so wie die Aussagen aller übrigen Zeugen, gelten lassen muß, weil er mit seinen Einreden dagegen förmlich präclabirt ist, erwiesen.

Gedachter Brüggemann hat kürzlich nachstehende Vorgänge deponirt:

Herr Commissions-Rath habe seine Base, als ein Kind von zwölf Jahren, von Wolfenbüttel weg und zu sich nach Halstert genommen, habe sie alda erzogen, im Christenthume unterrichten und zum heil. Abendmahle gehen lassen, gleichwie er denn auch für ihren Unterhalt gesorgt, und überall als ihr Vormund gehandelt habe. Beilage Nr. 8.

Alle diese Dinge wollte zwar die Frau Generalin von Rhet für edle Verdienste Handlungen eines liebevollen Blutsverwandten, keinesweges aber für vormundtschaftliche Pflichten gelten lassen; wenn aber der Herr Commissions-Rath nach

- 21) Der Commissions-Rath Thies übernahm 1759. diese 3000 Rthlr. für den Herrn von Beltheim an die Mamsel Denecken zu bezahlen, und wurde daher gedachter Herr von Beltheim Schuldner von Thies. Es verstand sich folglich von selbst, daß die neuen Obligationen auf des neuen Gläubigers Namen geschrieben werden mußten. Thies, welcher nunmehr Schuldner der Mamsel Denecken war, hat ihr auch diese 3000 Rthlr. durch Ueberweisung eines andern Capitals einige Monathe nachher richtig bezahlt; man sehe dieses halb die Beilage Nr. 86.



seinen eignen Heussierungen nicht als Better, sondern als Vormund, das Dencksche Geld an sich nahm und ansieh, klagte und sich verklagen ließ, und sich selbst Denckscher Vormund nannte: so folgt; daß er seine Base nicht als naher Blutsverwandter, sondern als Vormund zu sich nahm, erzog, und in der Religion unterrichten ließ.

Der Herr Cammer-Rath Spies, obgleich der Hauptzeuge der Gegner, bestätiget diese Aussagen des Ackermanns Bruggemann mit großem Ernst, und setzt die Vormundschaft des Commissions-Raths, derselbe sey wirklich als Vormund bestellt gewesen, oder er habe als Vormund gerirt, ins hellste Licht.

Beilage Nr. 9.

10. 11.

Er bezeuget in drey verschiednen Verhören:

Der Herr Commissions-Rath Thies habe sich nicht nur statt eines Vormundes gerirt, sondern sey auch wirklich vom Fürstl. Residenz-Umt eidlich dazu verpflichtet. „Er habe diesem gemäß das Dencksche Vermögen, insbesondere das bare Geld, und die Documente an sich genommen, habe dasselbe verwaltet, und unter vormundschaftlichem Namen Contracte geschlossen, Geld aufgenommen und ausgeliehen; auch Processen geführt.“

Das alles bezeugt er so deutlich, so fest, so umständlich, daß, wenn nur noch jemand an dem vormundschaftlichen Betragen des Commissions-Rath Thies zweifeln wollte, dem Philosophen Pyrrro leicht zu verzeihen seyn würde, daß er an seinem eignen Daseyn zweifelte.

### §. 12.

Das andere Glied des auferlegten Beweises, daß nemlich Herr Commissions-Rath Thies das Dencksche Vermögen an sich genommen und verwaltet habe, ist eben so vollständig ins Licht der Wahrheit gestellt.

1) Folgt aus dem schon oben bemerkten Umstande, daß Herr Commissions-Rath Thies 2000 Thlr. Dencksche Gelder bey Fürstl. Cammer belegte und die Zinsen erhob, das Hinnehmen und Verwalten von selbst.

Beilage Nr. 9.

2) Treten hier wieder die Aussagen des Herrn Cammer-Raths Spies ein. Dieser bezeugt mit den stärksten Worten:

Beilage Nr. 10.

„Daß das Geld von der Witwe Dencken, so wie sie es eräbriget gehabt, dem Commissions-Rath dargebracht sey, der es sodann ausgeliehen und die Pfandverschreibungen der Mutter abgeliefert habe. „Nach ihrem Tode habe er die Obligationen an sich genommen, selbige aber der Frau von Goue zurückgegeben, sobald sie vom Lanzdesherrn für mündig erklärt worden, nämlich im 21sten Jahre ihres Alters. Diese Rückgabe sey indes nicht nach einem Inventarium, oder einer andern Grundlage, auch nicht auf einmal geschehen, sondern allmählig, so wie es die Gelegenheit gefügt, und die Gelder einzukommen, oder ausgeliehen wären. Er wisse jedoch diese Extradition nicht aus eigener Kenntniß und Gegerwart, sondern nur aus dem Munde des Commissions-Raths. Von dem eigentlichen Bestande des Denckschen Vermögens könne er nicht zeugen, auch nicht davon, ob alle Gelder und alle Pfandverschreibungen ausgeliefert worden. „Rechnung sey überall nicht abgelegt. (22.)

§. 13.

22) Diese hier angeführten Aussagen des Cammer-Rath Spies sind nicht ganz treu ausgehoben, indem alles, was den Behauptungen der Frau von Goue widrig geschienen, ausgelassen ist. Man sehe dieserhalb die Zeugen-Verhöre selbst in den Beilagen Nr. 9, 10, 11.



## §. 13.

Nach dieser Aussage nahm also Herr Ehies nach der Witwe Denekens Tode deren sämmtliches Vermögen an sich, und verwaltete es fünf Jahre lang vollständig, nämlich vom Tode der Mutter bis zur Majorennitäts-Erklärung der Tochter von ihrem 17ten bis in ihr 21stes Jahr, und obwohl der Herr Zeuge von einer Herausgabe des Vermögens spricht: so ist er doch dabei nicht gegenwärtig gewesen, weiß auch nicht, ob die Auslieferung vollständig geschehen, alles Geld, alle Pfandverschreibungen ausgehändigt worden.

3) Durch das Zeugniß des Ackermanns Brüggemann wird der wahre Zusammenhang noch näher und umständlicher entwickelt. Es sagt kürzlich folgendes in sich:

„Er, Zeuge, habe die Landwirthschaft der Witwe Deneken in den letzten Jahren ihres Lebens geführt, Ausgabe und Einnahme gehabt; Er habe das Geld, so wie es eingekommen, zählen, in Beutel packen und in die Geldkoffer legen müssen. Wenn die Witwe ein Capital besammeln gehabt, habe sie solches zu dem Commissions-Rath gebracht, der es unter seinem eignen Namen zinsbar ausgeliehen. In der Nacht, da die Witwe Deneken verstorben, wäre die Frau Commissions-Räthin Ehies, nachmalige Frau von Abetz, noch vor Anbruch des Tages nach Drütte gekommen, und habe die beiden Kasten, worin sich das baare Geld und die Obligationen befunden, mit sich nach Halchter geführt. Wenigstens drey und vierzig tausend Thaler wären bey dem Absterben der Witwe zinsbar verbleiben, und sieben andere tausend Thaler baar vorhanden gewesen, ausserdem noch die nachher für acht tausend Thaler verkauften Grundstücke und das Mobiliar-Vermögen. Er, Zeuge, wisse das daher genau (23) weil er die Obligationen mehr, wie einmal in Händen gehabt und gelesen, das baare Geld aber selbst gezählt und in die Koffer gelegt habe.“

Die Beyslage Nummer 13. ist die vollständige Aussage dieses Zeugen, die jeden unbefangenen Leser von der Gerechtigkeit und dem guten Grunde des angestellten Processes überzeugen wird.

4) Mit dieser Brüggemannschen Deposition harmonirt das Bekenntniß einer andern Zeugin, des Ackermanns Jensefs Ehefrau, aufs genaueste. Diese Zeugin hat ausgesagt:

„Sie wäre, als eine nahe Verwandtin, viel mit der Witwe Deneken umgegangen; dieselbe habe zween Geldkoffers gehabt, worin sie, Zeugin, öfters Geld schütten müssen. Früh Morgens, nach dem Ableben der Witwe Deneken, wäre die Frau Commissions-Räthin Ehies, nachmalige Frau Generalin von Abetz, ins Sterbehaus gekommen, und habe diese beiden Geldkoffer mit sich nach Halchter genommen. Sie habe gesehen, daß die Frau Generalin mit der damaligen Demoiselle Deneken und dem Ackermann Brüggemann das Geld in den Koffer gelegt hätten, welcher so schwer gewesen, daß der Knecht, welcher denselben aus dem Hause in den Wagen tragen müssen, ausgerufen: Er wolle lieber einen fünf Hinten Sack mit Korn tragen. (24)

„Auch

23) Die Genauigkeit des Zeugen wird aus den Beyslagen Nr. 65 und 66. wie auch aus den vielen Nullen, welche er bey jeder Gelegenheit anbringt, mit mehrerm erhellen.

24) In diesem Koffer sollen nach der Beyslage Nr. 13. ad Art. 10. ad Int. 4. ad Art. 11. und ad Art. 12. 7000 Rthlr. baar, und zwar  
 Pros. d. S. v. Goue, 1. Th. D mehren



„Auch noch bey Lebzeiten der Witwe Demelen wäre viel Geld nach  
 „Halbter gebracht, und ob ihr wol der Aufenthalt ihrer Tochter  
 „zu Halbter sehr unangenehm gewesen, weil dieselbe alda nicht gut  
 „gehalten worden: so habe sie doch, eben weil sie dem Commissions-  
 „Rath Thies so viel Geld in die Hände gegeben, ihre Tochter von ihm  
 „wegzunehmen Bedenken getragen.

## §. 14.

Jeder unpartheiße Freund der Wahrheit wird sich nun zwar aus diesen so klar erwiesenen That-Sachen (25) von der Gerechtigkeit der Klage schon völlig überzeugt fühlen, und der Frau Klägerin sein Mitleiden nicht versagen können, die als ein Kind von zwölf Jahren aus den Händen ihrer Eltern genommen wurde, und nachdem sie diese in ihrem 16ten Jahre durch den Tod verloren hatte, der alleinigen Aufsicht eines Verwandten überlassen blieb, der unter dem Vorwande der Liebe und der nahen Bluts-Freundschaft sich zum Vormund aufwarf, und ihr Vermögen an sich nahm, niemals aber vollständig zurückgab; indes wird doch nicht undienlich seyn, noch kürzlich zweenen Einwürfen zu begegnen, die theils von dem Herrn Gegner, theils auch wol von andern von der wahren Beschaffenheit der Sache nicht genugsam unterrichteten Personen, geäußert worden sind.

## §. 15.

Der erste Einwurf ist:

Daß, wenn auch der Commissions-Rath Thies das Vermögen seiner Waise an sich genommen und verwaltet habe, ihr solches dennoch, nach der Aussage des Herrn Cammer-Raths Spies nach geschehener Majoritäts-Erklärung wieder zurückgegeben worden.

Allein eine etwas tiefer gehende Untersuchung der damaligen Lage der Frau Klägerin und der Art, wie diese Ablieferung geschehen seyn soll, hebt den Einwurf gänzlich.

Der Commissions-Rath wich nämlich damals von der Vorschrift der Gesetze und der vormundschaftlichen Pflichten auf die tabelnswürdigste Art ab; Statt ein Inventarium zum Grunde zu legen, richtige vollständige Rechnungen anzufertigen, und solche dem obervormundschaftlichen Amte zur Monitor und Abnahme einzureichen, begnügte er sich mit einer außergerichtlichen ganz unvollständigen Ablieferung an seine junge unerfahrene Curandin (26). Diese Anstiefung geschah,

nach

mehrentheils (also über die Hälfte) mithin wenigstens 4000 Rthlr. Rossgeld, 1400 Rthlr. feine 3 Stücke und dergleichen, wie auch 1600 Rthlr. Gold gewesen seyn. Das Gewicht dieses sämtlichen Geldes macht wenigstens 350 Pfund aus. Nimt man nun hierzu das wahrscheinliche Gewicht des mit Messing beschlagen gewesen seyn sollenden Koffers, so machet solches zum wenigsten eine Schwere von 400 Pfund aus. Es muß also wol dieser Träger ein Nachkömmling des berühmten Milo Crotoniates gewesen seyn.

25) Ist ein Schreibfehler, soll heißen: Erzählungen der Herren Wettern und Frau Basen.

26) Der Cammer-Rath Spies war Mitvormund, und selbiger hat fast alle bey der Vormundschaft vorkommenden Geschäfte, und sogar auch



nach der Aussage des Herrn Cammer-Raths Spies, zwischen ihrem 16ten und 21sten Jahre (27), geschah nach und nach, ohne alles Verzeichniß und ohne schriftliche Berechnung der Aufkünfte von den verfloßenen Jahren (28). Wie war es doch möglich, daß ein Frauenzimmer, in dem Alter, bey den Umständen theil nehmen konnte, ob sie das ganze Vermögen, alle Capitalien, alle Aufkünfte erhielt, sie, die nicht einmal ein generelles Verzeichniß in Händen hatte und nicht mußte, was bey ihrer Mutter Ableben an baarem Gelde und Actio-Forderungen vorhanden gewesen war. Der Vormund konnte die Summe des Vermögens so hoch oder so niedrig angeben, als er wolte, die Curandin mußte es glauben; weil sie der Mangel des Inventariums in Dunkelheit und Ungewißheit ließ, was ihre Eltern nachgelassen hätten, und was sie fordern könnte. Wäre aber auch ein Inventarium da gewesen; so mußte sich doch die minderjährige von der ganzen Welt verlassene Verwandtin in ihrer damaligen Lage alles gefallen lassen, und durfte es nicht wagen, Unzufriedenheit und Mißtrauen über das Betragen ihres Vormundes zu äußern, der zugleich ihr naher Blutsfreund war, Waters Stelle bey ihr zu vertreten schien, und durch strenge langjährige Erziehung sich mehr als gewöhnlichen Respect zu verschaffen gewußt hatte. Auch hatte sie Niemand, den sie in Rath nehmen konnte, da sogar ihren Anverwandten der Zugang zu ihr versperrt war, und sie um die Zeit nicht einmal mit ihnen reden durfte (29). Was konnte sie auch vom Lauf weltlicher Geschäfte wissen, da sie die wenigste Zeit zur Gesellschafft gezogen war, und wie wenig bekümmert sich überhaupt ein Frauenzimmer von 16 oder 20 Jahren um solche Dinge? Durch die nicht auf einmal, sondern nach und nach erfolgende Auslieferung einiger Pfand-Beschreibungen mußte sie nothwendig irre werden, da sie keine Grundlage, kein Verzeichniß hatte, wornach sie diese angeblichen Auszahlungen hätte beurtheilen mögen. Die Berechnung eines Vermögens zu übersehen und zu prüfen, das,  
nach

auch die mehrste Einnahme und Ausgabe der Gelder besorget. Man sehe dieserhalb den dritten Theil dieses Prozesses, besonders die Beylage Nr. 77. Die wenige Einnahme, die Thies gehabt, bestand in dem baarem Geldvorrathe, welchen die Wamsell Dencken selbst mit gezählet hatte, in Pacht- und Inventarien-Geldern, und in einigen Zinsen von liquiden Capitalien, so sämtlich durch die vorhandenen Contracte und Obligationen ihr in einer Stunde berechnet werden konnten. Wenn eine schriftlich verfaßte Rechnung mit dem gehörigen Vermögens-Zustande nöthig war, und ihr nicht überliesert ist, so war dieses nicht Thies, sondern des Mitvormundes Schuld, der alle dergleichen schriftliche Aufsätze zu verfertigen übernommen hatte, und selbst bey der Inventur gegenwärtig gewesen war. Man sehe deshalb die Beylage Nr. 77. worin er sich die Diäten dafür anrechnet.

- 27) Hier muß wiederum ein Druckfehler seyn. Der Cammer-Rath Spies sagt in der Beylage Nr. 9. ad Art. 17. die Ablieferung sey geschehen, sobald sie majorem geworden.
- 28) Man sehe dieserwegen die vorige Note Nr. 15. und 26.
- 29) Man sehe die Note Nr. 5.



nach der Aussage des Herrn Cammer-Raths Spies, außer den Grundstücken (30) über 18000 Thaler, nach der Aussage des Ackermanns Brüggemann aber über 50000 Thaler betragen hat, die Berechnung eines solchen Vermögens und der davon fallenden Zinsen in ihrem ganzen Umfange zu übersehen und zu prüfen, dazu reicht kaum die Erfahrung eines in Rechnungs-Geschäften grau gewordenen Mannes zu, nimmer aber die Kräfte eines 16 bis 20jährigen Frauenzimmers, besonders da die Rechnung einen Zeitraum von vielen Jahren in sich faßte, und das Geld nicht an öffentliche Casen, sondern an viele Privat-Personen verliehen war, auch so viel Denekische Capitalia auf dem Namen des Commissions-Raths Thies selbst belegt waren, wie z. B. ein Capital zu 4000 Thaler, bey denen Herren von Alvensleben (31), ein Theil der an die Herren von Weltheim gegebenen Summe zu 5300 Thlr. (32) und ein an den Bauer Hdtel verliehenes Capital, welches noch bis diese Stunde auf Thieschen Namen steht, und auch unter diesem Namen von der Frau Generalin von Abes eingeklagt ist (33). Wie konnte die Demoiselle Deneken bey dieser unordentlich verwickelten Administration, da ihr eigenes Geld auf dem Namen ihres Vormundes stand, wie konnte sie da gehörig beurtheilen, ob sie bey der Ablieferung, die allmählig in fünf Jahren geschah, ihr ganzes Vermögen vollständig erhielt? Ueberhaupt weiß selbst der Herr Cammer-Rath Spies, der einzige unter allen Zeugen, der von einer Auslieferung spricht, nichts gewisses und zuverlässiges davon, indem er eines

Theils

30) Ist abermals irrig extrahiret. Man sehe die Beilage Nr. 9. ad Art. 3. wo der Cammer-Rath Spies die Grund-Stücke von denen 18000 Thlr. nicht ausschließt, und auch nicht sagt, daß ihr Vermögen diese Summe überstiegen hätte.

31) Die Original Obligation und darunter befindliche Cession beweiset, daß dieses Alvenslebensch Capital von Thies erst am 10ten Julius 1760. nachdem die Frau von Soue längst majorem, durch Cession von dem Juden Coppel acquiriret und nachhero ihr solches zur Bezahlung der Weltheimschen 3000 Rthlr. überwiesen sey. Das Alvenslebensch Capital also kann von Denekischen Geldern auf des Commissions-Rath Thies Nahmen nicht belegt seyn; denn der Jude Coppel hatte keine Denekische Gelder und hieß nicht Thies.

32) Dieser Passus befindet sich hier durch einen Druckfehler. In den Acten ist nie die Rede von Weltheimschen 5300 Rthlr. gewesen. Der Commissions-Rath Thies hatte zwar auf 5 Wechsel, welche alle nach der Witve Denekens Tode erst ausgestellt sind, 5600 Rthl. für seine eigene Person zu fordern; allein die hier gedachten 5300 Rthl. und die im Zeugen-Verhör von Brüggemann erwähnten 6000 Rthl. in zweyen Obligationen, jede zu 3000 Rthl., welche bey der Mutter Tode noch ausgestanden haben sollen, agnosciret der Herr Ober-Cammerherr von Weltheim nicht, schuldig gewesen zu seyn. Man sehe die Beilage Nr. 70.

33) Man sehe die Note Nr. 4.



Theils dabei liberal nicht gegenwärtig gewesen ist, welches auch, da fünf Jahre damit zugebracht sind, nicht einmal möglich war, andern Theils aber seine ganze Wissenschaft sich nur auf einige beiläufige Aeußerungen des Commissions-Raths Spies (34) gründet, wie er denn seine Unwissenheit über den allein entscheidenden Umstand:

ob alles Geld und alle Obligationen ausgeliefert worden, selbst eingestanden hat.

Der Einwurf der schon geschöhenen Extradition fällt also gänzlich weg.

### §. 16.

Der andere Einwurf, der hin und wieder aussergerichtlich geäußert ist, besteht darin,

daß es unbegreiflich sey, wie ein Landmann aus einem Ackerhofs ein über 50000 Thaler hmansteigendes Vermögen habe erwerben können. (35)

Nun ist zwar, sobald unoverlässliche Zeugen die wirkliche Existenz eines so großen Vermögens beschworen haben, die nähere Untersuchung, aus welchen Quellen dieser Reichthum zusammengefloßen seyn möge? zu derjenigen Ueberzeugung, welche der Richter zur Fällung eines Urtheils nöthig hat, gar nicht erforderlich, vielmehr muß derselbe bey den Acten und den darin liegenden Beweisthümern stehen bleiben, indes legt sich doch jener Einwurf, selbst bey einer solchen Auffassung der Quellen des entstandenen Reichthums, diesmal als eine ganz ungegründete Vermuthung dar.

Nach der Aussage des Ackermanns Brüggemann waren bey dem im Jahre 1737. erfolgten Absterben des Vaters der Frau Klägerin an Capital 13000 Thaler vorhanden (36); rechnet man dazu den Werth der nachher für 8000 Thaler verfaufs

Beilage Nr.  
13. Art.

34) Nein! Auch auf die Agnition der Frau von Goue selbst. Man sehe die Beilage Nr. 10. ad Int. 4. ad Art. 8.

35) Es wird freilich dieses der ganzen Welt immer unbegreiflich scheinen, daß aber die Begriffe der Frau von Goue solches zu fassen leicht im Stande sind, daran sind des Autoris pünktliche Rechnungen in der Beilage Nr. 19. schuld.

36) Der Cammer-Rath Spies ist schon vor 1735. des verstorbenen Peter Deneken Advocat und Consulent gewesen, wie unzählige gerichtliche Acten und die von der Frau von Goue bey Fürstl. Justiz-Canzley selbst edirten Deservit-Rechnungen von 1735. erweisen; er ist auch nachmals der Mutter der Frau von Goue bis an ihr seliges Ende, imgleichen der Frau von Goue selbst bis 1765. in diesen Qualitäten bedient gewesen, wie solches gleichfalls die von der Frau von Goue edirten Scripturen, besonders die Deservit-Rechnungen von 1736. an, bis 1765. (man sehe die Beilage 77.) und die vielen gerichtlichen, auch die von dem Herrn Amtmann Kern an Fürstl. Justiz-Canzley eingelieferten Acten darlegen. Derselbe hat ferner, wie

Proz. d. Sr. v. Goue, 1. Th. E eben



verkauften Grundstücke (37) so bestand 1737. das Denekische Vermögen in 21000  
 Beyl. Nr. 19. Thalern (38). Die Beilage Num. 19. ergibt nun deutlich, daß, wenn man  
 die

eben diese Acten ausweisen, alle Geld-Geschäfte, Vergleiche, und  
 sonst alles, wozu eine rechtliche Klugheit und Vorsichtigkeit erfordert  
 wurde, für Vater, Mutter und Tochter in una serie besorget; er  
 konnte also gewiß am sichersten und richtigsten von Peter Denekens  
 und von der Mutter Nachlasse urtheilen, und davon die beste Wis-  
 senschaft haben, wenigstens mehr als ein einfältiger Bauer, der nicht  
 einmal recht lesen und schreiben kann (man sehe die Beilage Nr. 65.)  
 der, als Peter Denek starb, ein Bursche von etwan 15 Jahren  
 war (man sehe die Beilage Nr. 13. ad Int. generale 1.); der in spä-  
 tern Jahren nicht einmal Wechsel von Obligationen, falsche von  
 richtigen zu unterscheiden gewußt haben soll, wie die Frau von Goue  
 in der Beilage Nr. 79. in monito 6. selbst sagt.

Dieser Cammer-Rath Spies nun sagt in der Beilage Nr. II.  
 ad Art. 4. außer kleinen Capitalien von 50 und 100 Rthl. so bey  
 Bauern ausgestanden, hätte Peter Denek kein baar Geld, wol  
 aber die Höfe nachgelassen.

In der Beilage Nr. 66. sind diese Capitalien specificce aufgeföh-  
 ret, und betragen in allen, außer denen Capitalien, welche zu Acquis-  
 rirung einiger Gerechtsame des Hofes, die mit selbigen nachhero  
 verkauft sind, und also mit unter der Kaufsumme stecken, 430 Rthl.

Das geneigte Publikum wird also im Stande seyn zu urtheilen,  
 welchem Zeugen, da sie sich in Absicht des väterlichen Nachlasses so  
 sehr widersprechen, der mehrste Glauben bezumessen sey.

37) Diese Grundstücke sind nicht für 8000, sondern für 8300 Rthlr.  
 und mit dem Inventario für 9137 Rthl. 12 Ggr. 4 Pf. verkauft.

38) Wenn man annimmt, daß das Inventarium der Höfe, ohngeachtet  
 die Witwe Deneken ein weit stärkeres Vermögen hinterlassen, bey  
 dem Absterben ihres Mannes, mit dem was sie selbst hinterlassen,  
 gleich gewesen wäre, und daß auch der Werth und der Ertrag derselben  
 (mit den zugekauften Gerechtsamen, zum Beispiele, Zehnten  
 beynah von dem ganzen Dorfe Drütte, der Dienst-Freyheit von  
 seinen Höfen x.) im Jahre 1737. mit dem nachherigen, durch den  
 im Jahre 1757. geschehenen Verkauf, herausgebrachten Werthe in  
 Gleichgewicht gestanden hätte, so würde Peter Denekens ganzes  
 Vermögen



die Nutzung zu 5 von Hundert annimmt, und die jedesjährige Nutzung, so wie es eine vormundschaftliche Verwaltung erfordert, wiederum zum Capital schlägt, bei dem Absterben der Witwe Deneken ein Vermögen von 48049 Thaler vorhanden gewesen seyn könne (39). Wenn man nun auch bedenket, daß die Nutzung

Vermögen bey seinem Ableben etwan gewesen seyn 9567 Rthlr. 12 Ggr. 4 Pf. Nimt man hierzu den wahrscheinlichen Werth der bey solchem Bauersmanne vorhandenen Mobilien und Effecten, so würde man vielleicht das ganze 1737. vorhanden gewesen Corpus bonorum in numero rotundo anschlagen können auf 10000 Rthlr. Es muß also, wenn hier das Denekesche Vermögen 1737. zu 21000 Rthl. angegeben wird, ein Druckfehler eingeschlichen seyn.

39) Der Verfasser glaubte vorhin einem übel unterrichteten Bauern, der von den Zeiten seiner Kindheit, ehe sein Verstand reif geworden, deponirt, mehr Zutrauen schuldig zu seyn, als einem siebenzigjährigen Consulenteu der Eltern seiner Prinzipalin, den er selbst zum Zeugen vorschlug, und nahm des erstern Träumereyen von Peter Denekens großen Capitalien für Wahrheiten an. Jetzt aber siehet er das Irrige seines Vorurtheils und die Täuschung ein.

b) Er nahm damahls an, die Witwe Deneken nebst ihrer Tochter habe bey ihrer weitläufigen Haushaltung fast nicht das Geringste verzehret, da doch, wie die Beylage Nr. 45. ergiebt, dieselbe für ihre Tochter oft in einem Jahre an die 300 Rthl. für Kleidungsstücke, ohne ihre eigenen zu rechnen, ausgegeben hat, und von diesem Irrthume ist er nunmehr auch geheilet.

c) Damahls glaubte er, der jährliche Ueberschuß der Einkünfte habe in jenen Zeiten stets zu 5 pro Cent Zinsen, fürs Jahr, und zwar an demselben Tage, da dieser Ueberschuß ersfirte, sicher untergebracht werden können, die Zeit aber hat diese Meinung ausgelöscht.

d) Er setzte ehedem voraus, ein onereuser Bauerhof könne jährlich seinen Werth mit 5 pro Cent, und zwar solchergestalt verzinsen, daß diese Zinsen nach Abzug der Haushaltungskosten, mit dem Schlusse jeden Zahrs zu Capital gemacht werden könnten. Da aber der Autor inzwischen verschiedne adliche Verichte zur Verwaltung bekommen, und also von dem wahren Ertrage der Bauerhöfe bessere Kenntnisse erhalten hat, so bedauert er anjetzo seine damahlige Leichtgläubigkeit. Er wird also das geehrte Publicum zu seiner Zeit ehrfurchtsvoll um Verzeihung bitten, daß er dasselbe mit diesen seinen grundlosen Vorurtheilen





zung eines Grundstücks durch gute Wirthschaft viel höher, als zu fünf von Hundert angeschlagen werden könne; daß die Witwe Deneken eine sehr sparsame und genaue Wirthin war, und daß der Unterhalt ihrer Tochter zu Haldter bey der strengen Erziehung wenig kostete; so wird die Angabe der diesseitigen Zeugen, daß bey dem Absterben der Witwe Deneken, außer den Grundstücken ein Vermögen von wenigstens 43000 bis 50000 Thaler vorhanden gewesen sey, sehr begreiflich, und jeder Zweifel verschwindet, (40) mithin auch der Einwurf.

### §. 17.

Um so herber wird aber jeder, dem Gefühl und Theilnehmung von der Natur nicht versagt ward, das bisherige Schicksal der Frau Klägerin finden. (41) Unter dem Vorwand einer bessern Erziehung drängte sich mit allen Schein einer liebevollen Verpflegung ihr Vetter an sie, und unter dem Vorwande einer vorsichtigeru und bessern Verwaltung ihres Vermögens, nahm er solches am Ende ganz an sich. Niemand bekümmerte sich um sie, denn Jedermann glaubte sie in den Händen eines so nahen kinderlosen Verwandten gut aufgehoben. Keinem Menschen konnte sie sich anvertrauen, denn Niemand durfte sich ihr nähern. Alle Hepraths-Vorschläge wurden vereitelt, weil sie dem Vetter Prozeß droheten.

urtheilen unterhalten und darauf für seine Clientin eine sehr wohlmeinende, aber zu wenig überdachte Rechnung gebauet hat. Einige Kenner wollen zwar behaupten, daß die in der Beylage Nr. 19. befindliche Rechnung die Honigtopfs-Rechnung der Bäuerin in der bekannten Fabel weit übertreffe; allein sie sind gewiß zu gütig, und kann der Verfasser dieses Lob nunmehr nicht annehmen. Daß nun der Frau von Goue Mutter mit einem Adepten in Bekanntschaft gestanden, davon, so wie auch von Schatzgräbereyen, schweigt die Geschichte. Der Verfasser erkennet auch jetzt, daß die Sparsamkeit derselben Ruhm genug verdiene, wenn sie in 17 Jahren aus etwan 10000 Rthl. ererbtem Vermögen ihres Mannes, die ihrer Tochter in der Beylage Nr. 66. berechneten 19357 Rthl. 18 Ggr. 4 Pf. ohne das Mobiliar-Vermögen, zusammen gebracht hat.

40) In jetzigen verderbten Zeiten, wo leider die Evidenz über blinden Glauben und Vorurtheil die Oberhand zu behalten scheint, möchte die Frau von Goue wol gar das Unglück erleben, daß noch mehrere Zweifel entständen, zumahl wenn der Leser siehet, wie pünktlich der Herr Verfasser in seinen Rechnungen und Angaben zu verfahren gewohnt ist, und wie es ihm auf einige tausend, sollten es auch zehn tausend Thaler seyn, mehr oder weniger nicht ankommt.

41) Diesen hochgespannten §. schrieb der Verfasser nicht für strenge Untersucher, auf die ein Bombast von Klageliedern im allgemeinen keine Wirkung thut, sondern nur für die empfindelnden Personen, denen das zerrissene Gewebe einer armen Spinne schon Thränen auspresset.



ten. Nur einen geringen Theil ihres Vermögens erhielt sie, und der grössere blieb in den Händen des freiwilligen Vormundes. Als sie sich nach seinem Tode mit Mühe durch eine Heirath von seiner Frau Witwe entfernt hatte, konnte sie in Güte eine vollständige Berechnung ihres Vermögens nicht erhalten, und nachdem sie nun den vorzüglichsten Pfad des Processes zu betreten gezwungen war; so leugnete ihre Gegnerin, gegen alle Evidenz und gegen offenbare bessere Ueberzeugung, die vormundschaftliche Qualität, und bereitete sich dadurch den Weg zu einem unabsehblichen Prozesse, der eben deswegen mit äusserster Behutsamkeit geführt werden, und doch dabey nothwendig unangenehme Incident-Puncte veranlassen muß. Viele solcher aufhaltenden Zwischenpiele sind überstanden, viele stehen wahrscheinlich noch bevor.

## §. 18.

Nicht zu gedenken der häufigen gegenseitigen Frist-Bitten, die in der ersten Instanz fast jedesmal den Tag, da diesseits reproduziret wurde, zum Vorschein gekommen sind, und der besondern Langsamkeit, wodurch die erste Instanz erst in einem Zeitraum von drei Jahren zum Ende kam (42), steckt der Beweis über den doppelten Umstand

sowol der geführten Vormundschaft, als auch der an sich genommenen Güter dem Ende des Processes ein sehr weites Ziel.

Es ist bekannt, daß ein Protutor eben die Obliegenheiten habe, als ein wirklich bestellter Tutor, und lex 4. D. de eo qui pro tutore, sagt klar:

Qui pro tutore negotia gerit, eandem fidem et diligentiam præstat, quam verus tutor.

Nun aber muß ein wirklicher Vormund, sobald die Verwaltung des Vermögens erwiesen ist, dem gewesenen Pupillen Rechnung ablegen, ohne daß der Pupill besondern Erweis des Umstandes,

daß der Vormund sein Vermögen vorher an sich genommen habe, zu führen nöthig hätte, weil dieses Hinnehmen vorausgesetzt wird, und sich eine Verwaltung eines Vermögens ohne vorausgegangene Einkassirung desselben gar nicht gedenken läßt.

Der Zusatz der Urtheil vom 11. März 1779.

daß der Commissions-Rath Thies das verwaltete Vermögen an sich genommen habe, scheint also völlig überflüssig zu seyn, ob er wol den Beweis überaus beschwerlich macht.

Zwar stehen im lege 1. §. fin. D. de eo, qui pro tutore &c. die Worte:

Si omnino non attigerit tutelam, non tenebitur.

42) Der dritte Theil dieses Processes wird darlegen, daß auch selbst eine bloße Duplic. Schrift gegen die Beantwortung der Monitorum wenigstens 6 Fristbitten und ein paar Restitutions-Gesuche von der doch völlig instructen Frau von Soue erfordert, und daß sie dens noch in 9 Monaten nicht zu Stande gebracht werden kann. Bald wird auch diese Instanz ebenfalls das dritte Jahr erreichen. Als der Verfasser diesen §. anfing, dachte er nicht an den Splitter und Balken im Evangelio.

Proz. d. S. v. Soue, 1. Th.



allein dieses Gesetz redet nur von dem Falle, wenn sich jemand blos in Ansehung der Person eines Minderjährigen als Vormund gerirt und sich mit der Verwaltung des Vermögens überall nicht beschäftigt hat.

Auch war der Frau von Goue der Beweis über die Verwaltung des Vermögens zu führen gar leicht, nur der Zufall,

daß der Commissions-Rath das verwaltete Vermögen vorher an sich genommen habe,

dieser Zufall, der besonders erwiesen werden sollte, war es, dessen sie überhoben zu seyn wünschte. Sie hat deswegen eine Instanz erhoben, wiewol mit unglücklichem Erfolge, und um die Sache nicht selbst aufzuhalten, hat sie sich beruhigen und den beschwerlichen Beweis führen müssen.

### §. 19.

In eben dem 1779ten Jahre lich die nun verstorbene Frau Generalin von Nheß vom Fürstl. Leihhause ein Capital von 10000 Thaler, wofür sie das Gut Halchter zur gerichtlichen Hypothek setzen ließ. Um dies Anlehn zu erhalten, suchte sie bey Hochfürstl. Justiz- u. Canzley um einen Beschwernungs- u. Schein dahin nach,

daß auf dem Gute Halchter nicht mehr, als etwa 6000 Thaler gerichtliche Schulden haften.

Da die Frau von Goue wegen ihrer Ansprüche offenbar ein stillschweigendes Unterpfands-Recht an dem Gute Halchter hat: so konnte ihr die Ertheilung eines solchen Beschwernungs- u. Scheins nicht gleichgültig seyn, und es war ihr wol nicht zu verdenken, wenn sie ihre Rechte gegen die Anlegung einer gerichtlichen Hypothek auf das gedachte Gut verwahrte; und dieselbe zu verhindern suchte, denn ob sie gleich mit ihrem gesetzlichen privilegierten Unterpfands-Rechte, das noch dazu, der Zeit nach, früher ist, den Vorkang vor jeder gerichtlichen Hypothek-Forderung haben wird: so war doch ein künftiger Prioritäts-Streit mit dem Fürstl. Leihhause leicht vorauszusehen. Sie hat also, den Beschwernungs-Schein nicht zu ertheilen, oder doch wenigstens in demselben mit einzufleßen zu lassen, daß sie wegen eines über 40000 Thaler hinangehenden Anspruchs am Gute Halchter und dem ganzen Vermögen der Frau Generalin klagbar geworden, und daß ihr, wenn sie diese Ansprüche geltend gemacht haben würde, deswegen ein gesetzliches Unterpfands-Recht zustiehe (43). Als aber ihr Gesuch mit einem Verweise verworfen wurde: so hat sie es, um die Sache nicht aufzuhalten, bey einer bloßen nochmaligen Verwahrung ihrer Rechte bewenden lassen müssen, und die Folge wird es lehren, in wie weit ihre Vorsicht zu tadeln gewesen sey, oder nicht? (44)

Beilage Nr. 20.

### §. 20.

43) Der Frau von Goue, von der keine Rechtskenntnisse gefordert werden konnten und der auch nicht anzumuthen war, die differentiam specificam liquider Forderungen und eingebildeter illiquider Ansprüche zu wissen, war ihr Gesuch sehr zu vergeben.

44) Ob der Verweis der Fürstl. Justiz- u. Canzley bey obwaltenden Umständen gerecht oder ungerecht gewesen, wird das Publicum entscheiden. Indessen war der Frau von Goue, als einem Frauenzimmer, die angezeigte Vorsicht nicht zu verdenken. Superflua non nocent. Da nummehro auch dieses Anlehn wieder bezahlt ist, so hat die Folge gelehret, wie sehr ihre Vorsicht nöthig war.



## §. 20.

In eben dem Jahre fand die Frau Klägerin für gut, den Herrn Cammer-Rath Spies als Zeugen abhören zu lassen, und verschiedene wiewol hier zu übergehende Ursachen (45) ließen sie sehr wünschen, daß derselbe nicht von einem Mitgliede des Judiciums, sondern von einer besondern dazu anzuordnenden Commission vernommen werden mögte. Da in der Fürstl. Hofgerichts-Ordnung, welche auch von Fürstl. Justiz-Conzley beobachtet werden soll, Tit. 47. im Anfang enthalten ist:

Begäbe sich aber, daß zu Zeiten aus fürfallenden Ursachen die Zeugen vor unserm Hofgerichte nicht füglich verhört werden mögten; so soll die Partei, so Zeugen führen will, Commissarien begehren und ernennen.

So erbat sie sich eine solche Commission und brachte zween Fürstl. Diener von anverwandtem Rufe dazu in Vorschlag, erklärte sich auch, daß sie ihrer Frau Gegnerin die Zuziehung eines Mitcommissarius und allensals eines Notarius gern zugesiehen wolle, und hofte um so weniger eine Fehlbitte zu thun, da ihrer Frau Gegnerin fünf Jahre zuvor die commissarische Abhörung eben dieses Herrn Zeugen deswegen, weil er hohe Jahre hätte und schwach wäre, ohne Bedenken zustanden war; allein sie irrte sich, das Gesuch wurde durch die Decreta vom 27sten August und 24sten Septemb. 1779. abgeschlagen (46) und um die Sache nicht aufzuhalten; mußte sie sich dabey beruhigen.

## §. 21.

Sie bat aber, da ihr dieses Zeugen-Verhör von der äuffersten Wichtigkeit war, nun doch wenigstens die Zuziehung eines Notarius zu demselben zu erlauben, wozu sie sich nach der Hofgerichts-Ordnung Titel 44. §. Als auch einer jeglichen Partei zc. berechtiget zu seyn glaubte; allein das Decret vom 13ten October verwarf auch diese Bitte aus dem hinzugesetzten Grunde, weil eine Commission nicht erkannt worden.

Die Worte der angeführten Stelle sind gleichwol diese: als auch einer jeglichen Partei frei gelassen ist, einen Abjunctum gestalteten Sachen nach dem Examen beizusetzen, jedoch daß der, welcher abjungiret, vorher den gehörenden Eid abstatte, und ohnedas gestalteten Sachen nach zur Erkundigung der Wahrheit sonderbarer Personen eidliches Gezeugniß und Bericht zu Zeiten sonnthöhen: so ist dienlich erachtet zc.

Vermöge dieser Worte kann also Niemand zweifeln, daß die Abjunctur eines Notarius bey allen Zeugen-Verhören, solglic auch bey denen, die durch ein deputirtes Mitgliede des hohen Collegiums vorgenommen werden, ohne Unterschied zulässig sey, denn aus dem in der Formul des Abjuncten-Eides befindlichen Ausdruck:

mit des Commissarii Protocolle

läßt sich das Gegentheil nicht schließen, da die Zeugenverhöre niemals in Pleno geschehen, sondern allemal ein einziger Rath mit dem Secretarius dazu deputirt wird, welche beide das Zeugenverhör in einem besondern Gemache vornehmen.

Dieser

- 45) Ohne specielle Anführung und Bescheinigung der Ursachen erlaubt die Hofgerichts-Ordnung keine Commission.
- 46) Ob diese Decrete, da keine specielle Ursachen angeführt und bescheiniget worden, der Hofgerichts-Ordnung gemäß, das überläßt der Autor der Entscheidung des Publicums.



Dieser deputirte einzelne Rath ist mithin auch ein Commissarius, und seine Deputation unterscheidet sich von einer jeden andern Commission durch nichts weiter, als blos dadurch, daß sie auf keinem besondern schriftlichen Auftrage beruhet, sondern nur auf einem mündlichen. Eben daher nennen auch andere Prozeß-Ordnungen z. B. die Hildesheimische Hofgerichts-Ordnung im 18ten Titel im 3ten Paragraph ein solches deputirtes Mitglied gradezu einen Commissarius, und Herr von Pufendorf, der beste Kenner des hiesigen Prozeßes, weiß nichts von dergleichen Distinction; vielmehr hält er in seiner *Introduct. in Process. civil. Part. 3. Cap. VII. §. 52.* die Abjunctio eines Notarius ohne alle Einschränkung für zulässig; wie sich denn auch nicht sagen läßt, daß eine von einem einzelnen Mitgliede eines Justiz-Collegiums vorgenommene gerichtliche Handlung, durchaus eben das große und vollkommene Vertrauen verdiene, das einer vom ganzen Collegium vorgenommenen Handlung zukommt.

Die Ursache, warum der höchste Gesetzgeber die Abjunctio eines Notarius beim Zeugenverhöre gestattet, ist:

weil sonderbarer Personen Zeugniß bisweilen vonnöthen, und auch wol,

weil durch doppelte Protocolle Irrtümer, die besonders bei langen Zeugenverhören so gar leicht einschleichen können, besser verhütet werden mögen.

Beide Ursachen treten sowol bei einem Commissarius, als bei einem deputirten Mitgliede eines Collegiums ein. Die Vernehmung der Zeugen ist ohnehin in einem Prozeße unstreitig die wichtigste Handlung, von welcher der glückliche oder unglückliche Anfall fast ganz allein abhängt, und eben deshalb erfordert sie die äußerste Vorsicht des Examinantens. Ein unrecht verstandenes Wort, oder ein anderer demselben beigelegter Sinn und Begriff, als der befragte Zeuge mit seinen Worten verbunden hatte, oder ein geringscheinender Umstand, worüber der Zeuge zu befragen vergessen wurde, kann veranlassen, daß die Aussagen nicht denjenigen Grad von Licht und Wahrheit bekommen, welchen der vorgeschriebene Beweis erfordert; kann mithin für den einen oder den andern Theil die schädlichsten Folgen nach sich ziehen. Eben deswegen ist nach der Justiz-Verfassung anderer Länder denen Parteien und ihren Rechts-Beiständen erlaubt, bei dem Zeugenverhöre gegenwärtig zu seyn. Dies ist z. B. in England seit langen Jahren üblich, wo den Advocaten sogar erlaubt ist, bei erforderlichen Umständen selbst Fragen an die Zeugen zu thun, und dadurch undeutliche und dunkle Punkte zu erhellen und aufzuklären. Diesem Englischen Gerichtsgebrauche ist im abgewichenen Jahre die neue Prozeß-Ordnung in den Königl. Preussischen Staaten gefolgt, nach welcher den Parteien zugeordnete vom Facto genau unterrichtete Assistenz-Räthe bei dem Zeugenverhöre gegenwärtig sind, und eine in ihrer Abwesenheit aufgenommene Zeugenaussage nicht einmal völligen Glauben erhält.

Es ist noch nicht aufgefunden, zu welcher Zeit und wodurch im gemeinen Prozeße der Gebrauch entstanden ist, die Parteien gleich nach geschעהer Beeidigung der Zeugen abtreten zu lassen, und sie vom Verhöre selbst zu entfernen. Wahrscheinlich hat er einer irrigen Gesetz-Anslegung der ältern Rechtslehrer seinen Ursprung zu verdanken, welche irrige Auslegung nachher in den Gerichts-Höfen durch die Gewohnheit eine gesetzliche Kraft erhalten hat, und dann in die Prozeß-Ordnungen verschiedener Länder eingeflossen ist. Weder das Civil- noch Canonische Recht verbietet die Gegenwart der Parteien beim Zeugenverhöre; vielmehr scheint aus den Gesetzen, welche die Rechtslehrer gemeinlich zur Unterstützung ihrer Meinung anführen, wo nicht das Gegentheil, doch wenigstens soviel zu erhellen, daß es zu Justinians Zeiten von der Willkür der Parteien abgehängt habe, ob sie gegenwärtig seyn wollen, oder nicht.

So sagt Justinian in l. 19. C. de testib., nachdem er vorher die Mittel bestimmt hat, wodurch ein Zeuge auch wider seinen Willen zur Ablegung eines Zeugnisses gezwungen werden solle, deutlich genug:

ut



ut omnino eis (judicibus) licentia concedatur & alterutra parte cessante — testes accipere & alterutra parte praesente, quae eos introducit, testimonia eorum capere.

und noch deutlicher scheint die 60ste Novelle im 5ten Capitel zu seyn:

oportet illum — praesentem esse & audire adtestationes.

womit auch die Authentika des eben angeführten l. 19. sed et si quis &c. übereinstimmt:

adversarius moneatur à iudice; & sic eo praesente iudex adtestationes recipiat. Quod si venire noluerit etiam eo absente adtestationes recipiat & perinde valebunt, ac si eo praesente fuissent receptae.

desgleichen l. 18. C. de fid. instrumentor.

ut depositionibus sub utriusque partis praesentia factis res ad eos (iudices) referatur.

Obgleich lex 16. D. de testib. dem entgegen zu stehen scheint, wenn er diejenigen Zeugen, welche ihre Aussagen den Parteien verrathen haben, bestraft wissen will, mithin sich daraus auf eine Entfernung der Parteien vom Zeugenverhöre wol schließen läßt; so ist doch dieses Gesetz eines Theils viel älter, als die eben angeführten aus dem Codex, und andern Theils läßt sich demselben ganz bequeme und ungezwungene ein anderer Sinn, als der gewöhnliche ist, beylegen.

Gleichwol scheint dieses Gesetz und das 4te Capitel der 60sten Novelle, welche letztere gleichwol ganz etwas anders zum Gegenstande hat, die Rechtslehrer zu der Meinung benogen zu haben, daß die Zeugenverhöre nicht im Weßsen der Parteien vorgenommen werden könnten. Zwar wollen einige dafür halten, als ob die Zeugen in Gegenwart der Parteien oft mit der Wahrheit zurück halten würden, besonders, wenn gegen Personen von hohem Range und großem Gewicht zu zeitig sey, aber der Vortheil ist auf der andern Seite zu groß, der aus der Gegenwart der Parteien entstehen muß. Der Richter kann ja auch die gegenwärtige Partei durch Ernst gar leicht in den gehörigen Schranken halten, den Zeugen selbst aber durch angemessene Vorstellung alle Furcht benehmen; und dann würden alle die nachtheiligen Folgen, die wegen unterbliebener Erörterung dieses oder jenen Umstandes bei so vielen Zeugen-Aussagen entstehen, und nachher unter den Parteien so großes Gezänze, bei dem Richter aber oft Ungewißheit veranlassen, vermieden. Würde aber dennoch jener Einfluß, den die Gegenwart einer klagenden Partei von großem Range und Gewicht auf die Freimütigkeit eines Zeugen machen könnte, zu bedenklich gefunden, so könnten doch wenigstens die Anwälde bei der Vernehmung zugelassen werden.

So lange indessen dieser Gerichts-Gebrauch nicht eingeführt ist: so lange ist auch die Zuziehung eines Notarius sehr nützlich, und es stehet keiner Partei zu verdenken, wenn sie dieselbe verlangt; sie ist auch schon seit langen Zeiten selbst beim Kaiserl. Cammer-Gericht zu Weßlar üblich gewesen,

Ruland. de commiss. l. 2. c. 3. n. 9.

Donellus in l. 16. C. de testib.

und von daher wahrscheinlich durch den ehemaligen Cammer-Gerichts-Assessor Moninger, den Verfasser der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Hofgerichts-Ordnung, in hiesigen Landen eingeführt worden. Sie abzuschlagen scheint also des Richters Willkür keinesweges überlassen zu seyn, und in einem Lande, wo zweierlei Sprache herrscht, wäre es viel zu bedenklich, das der richterlichen Willkür zu überlassen. In den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen redet der gemeine Mann plattdeutsch, und diese Sprache weicht, besonders auf dem Lande, so sehr von der Sprache eines Ober-Sachsen, eines Franken oder eines Schwaben ab, daß es diesen oft sehr schwer wird, den niederländischen Bauer zu verstehen. Da bei unsern Gerichten die hochdeutsche Sprache im Gebrauch ist, so folgt, daß, so oft ein Bauer als Zeuge verhört wird, der Notulus niemals original, sondern

Proz. d. Sr. v. Goue, s. Th.

Ⓞ

Uebers



Uebersetzung sey, die der Examinator, der doch nicht selten ein Ausländer ist, dem Notarius in die Feder dictirt. Wie leicht ist es, daß der Uebersetzer den Sinn des Zeugen nicht recht treffe, wie leicht, daß die plattdeutsche Sprache, deren sich der Landmann in hiesigen Landen bedient, den derselben oft nicht völlig kundigen Richter auf Mißverständnisse leiten könnte. Wie nützlich und nöthig also, daß eine klagende Partey einen der Landessprache kundigen Notarius auswälen und ihr abjungiren dürfe?

Indes verwarf das Decret vom 13ten Octob. 1779, die diesseitige Bitte um Zuziehung eines Notarius, worüber sich jedoch die Frau Klägerin nunmehr dadurch gewissermaßen beruhiget, daß besonders in den letztern Notulis die ländlichen Ausdrücke in eigenen Worten des Zeugen großentheils beygehalten sind (47).

## §. 22.

Das vorgedachte Anlehn, welches der Herr General mit seiner Frau Gemalin vom Fürstl. Leihhause nam, erweckte eine Besorgniß bey der Frau Klägerin, welche sie auf eine andere Vorsicht leitete, Da nämlich von einigen wiewol nur wenigen Rechtslehrern behauptet wird,

daß das Vermögen eines Protutors nur alsdann der gesetzlichen stillschweigenden Verpfändung unterworfen werde, wenn er curam personae über sich genommen, daß aber dieses Unterspands-Recht nicht statt finde, wenn sich die Protutel bloß auf das Vermögen beschränkt habe,

so hielt sie zur Verhütung künftiger Erstigkeits-Prozesse für nöthig, den bereits angetretenen Beweis in diesem Punkte zu erweitern und übergab deshalb am 20sten October 1779, einige Additional-Beweis-Artikel, worüber sie zweyen der schon vorhin vorgegeschlagenen Zeugen amnoch mit zu vernehmen bat. Gegen alle ihre Erwartung aber erfolgte am 25sten October ein Decret des Inhalts:

Daß nach längst abgelaufenem Beweis-Termin das Suchen nicht statt finde.

So viel diiht auf einander folgende abschlägliche Decrete erfüllen das Gemüth der Frau Klägerin mit der äußersten Besorgniß und Traurigkeit. (48) An der Aufnahme dieser Additional-Artikel besonders lag ihr alles, und sie wurde durch deren Verwerfung um so mehr irre, da sie von ihrer Statthastigkeit aufs strengste überführt war.

## §. 23.

47) Der bey einem hohen Gerichtshofe seit langen Jahren eingeführte Gebrauch hat, nach der Frau von Goue eigenen Grundsätzen, die Kraft eines Gesetzes; der Autor bittet also das Publicum, wegen der in diesem §. enthaltenen weitläufigen Ausführung, die hier unnöthig war, um Vergebung.

48) Besonders da sie den wahrscheinlichen Ausgang der Sache, und daß solche ganz aufgedeckt und ihr Gewebe zerrissen werden würde, damals noch nicht voraussehen konnte; indessen erscheint sie im folgenden zweyten Theile schon getrübet, und mit welchen Einbrüchen ihr Gemüth bey Ende des dritten und vierten, oder, wie Gott verhüten wolle! des fünften Theils dieses Werks belastet seyn wird; das wird die Zeit lehren.



## §. 23.

Sie hatte die wichtigsten Gründe für sich; denn

- 1) Bestimmen zwar die Gesetze die Zeit, binnen welcher der Beweis bei Strafe der Desertion angetreten werden soll; allein der Erweiterung eines schon angetretenen Beweises bestimmen sie keine gewisse Zeit, mithin ist beim Zeugen-Beweise die Zugabe neuer Artikel bis zur Eröffnung des Notulus (Nov. 90. c. 4. cap. 46. X. de testib.) und bei dem Urkunden-Beweise die Produktion neuer Documente bis zum Schluß der Sache zulässig.

Es waren aber

- 2) keine Additional-Zeugen vorgeschlagen, sondern nur Additional-Artikel überreicht, über welche schon ernante Zeugen nur noch mit vernommen werden sollten, es war also kein neuer Beweis durch neue Zeugen angetreten, sondern der bereits angetretene Beweis sollte nur deutlicher gemacht, verbessert und erweitert werden. Auch hatte
- 3) die Frau Klägerin diese Additional-Artikel übergeben, da sie doch nicht das mindeste von den Aussagen der Zeugen wußte, denn diese Zeugen waren überall noch nicht vernommen, außer daß einer von ihnen schon vor fünf Jahren zum ewigen Gedächtniß abgehört war. Zum Ueberfluß hatte sich
- 4) die Frau Klägerin, als sie im August desselben Jahres den anferlegten Beweis antrat, die Erweiterung desselben ausdrücklich vorbehalten.

## §. 24.

So wenig das gemeine römische Recht, als die Reichs- und hiesigen Landesgesetze verbieten die Erweiterung eines zu rechter Zeit angetretenen Beweises durch Zugabe-Artikel.

Nach dem römischen Civil-Rechte ist zum Eintritt eines anferlegten Beweises überall kein gesetzlicher Termin festgesetzt, sondern es hängt, wenn der Richter nicht eine Zeit vorschreibt, diese Zeitbestimmung von der Willkür des Beweisführers ab, und wenn nach der Authentika

ut qui semel C. de probat. &c.

derjenige, der zum 4ten male Zeugen vorschlagen will, und von den Aussagen der schon abgehörten Zeugen bereits unterrichtet ist, mit diesen seinen neuen Zeugen nicht gehört werden soll: so folgt von selbst, daß vor Eröffnung des Notulus zu verschiedenen Zeiten 2 bis 3mal Zeugen vorzuschlagen erlaubt ist. Das Jus canonicum aber gestattet in c. 5. de testibus ebenmäßig eine dreifache Produktion der Zeugen vor Eröffnung des Zeugen-Verhörs. Wenn also die Produktion neuer Zeugen erlaubt ist, so ist es aus eintretenden gleichen Beweggründen nach richtiger Analogie gewiß auch die Produktion neuer Zugabe-Artikel.

## §. 25.

Es entscheidet aber der Reichs-Abschied von 1654. sonol, als auch ins<sup>o</sup> besondere die Braunschweigischen Landes-Gesetze und die Oberbanz die Sache völlig.

Der Reichs-Abschied von 1654. §. 73. gestattet, sogar nach abgesprochener Urtheil und noch in der Appellations-Justanz bessern Beweis beizubringen, und das darzuthun, was man vorher zu erweisen nicht für nöthig erachtet hat.

Die Hofgerichts-Ordnung aber sagt im 59ten Titel im Anfang mit denselben Worten:

Wenn auch die Eröffnung der Zeugen-Aussagen geschehen: so sollen um Verhütung der Subornation, das ist: gefährlicher Unterrichtung der Zeugen, weitere Kundschaften auf die vorigen Beweis-Artikel oder die denselben schwurstraks zuwider sind, nicht zugelassen werden.

Der



Der Grund des Verbots liegt also darin, daß die Subornation verhütet werde, die daraus entstehen konnte, wenn nach eröffnetem Rotulus die nämlichen Zeugen noch einmal vernommen würden, und der Zeitpunkt, da keine weitere Beweis = Artikel angenommen werden sollen, ist, wenn die Eröffnung der Zeugen = Aussagen geschehen ist. Es folgt daraus, daß, wenn diese Eröffnung noch nicht geschehen ist, Additional = Artikel zulässig sind, und damit stimmt auch der vorletzte Paragraph am allegirten Orte der besagten Hofgerichts = Ordnung überein, als welcher besagt:

Wenn auch die Zeugen auf etliche nothwendige interrogatoria ad causam facientia, oder auch Artikel nicht verhört worden: so mögen sie nochmals auf dieselbigen repetirt und examinirt werden.

Dem, wenn es angeht, in solchem Falle Zeugen, die sogar schon abgehört sind, über dergleichen ad causam facientes articulos, die vielleicht vergesen waren, noch nachher zu vernehmen; so wird es noch vielmehr angehen, dergleichen Zugabe = Artikel einzuräumen, wenn die Zeugen überal noch nicht vernommen sind.

Auf diese Landes = Gesetze stützt sich auch die bisherige Obervanz der hohen Justiz = Collegien, und insbesondere der Fürstl. Justiz = Canzley. Die Beilage Beyl. Nr. 22. Numer 22. ist ein Rescript dieses hohen Collegiums, worin dasselbe ein formliches Attestat über die Zulässigkeit der Additional = Beweis = Artikel vor eröffneten Zeugen = Aussage ertheilt hat.

Dies Rescript ist vom Jahr 1752., mithin noch nicht einmal 30 Jahr vor dem jetzigen Falle. Eben das hohe Collegium hatte in Sachen Brunnhausen gegen von Brünningk im Jahr 1777. die Hofgerichts = Ordnung in den angeführten Orten nicht anders ausgelegt, als oben bemerkt ist.

## §. 26.

So starke Gründe bewogen die Frau Klägerin, gegen das Decret vom 21sten October 1779. das Remedium Supplicationis zur Hand zu nehmen, allein ganz gegen ihre Erwartung erfolgte am 6ten Jan. 1780. abermals ein abschlägliches Decret, ohne Anführung irgend eines Entscheidungs = Grundes, dergleichen doch nach den hiesigen Gesetzen angeführt werden sollen; und als die Frau Klägerin dagegen das Remedium Restitutionis in integrum interponirte und Verschiebung der Akten bat; so wurde auch dieses Remedium, ohne daß einmal dessen Rechtfertigung erwartet wäre, am 17ten Jan. 1780. abermals schlechtz hin abgeschlagen.

Sie wendete sich nun an des regierenden Herrn Herzogs Durchl. und zu gleicher Zeit übergab sie noch eine Vorstellung an die Fürstl. Justiz = Canzley, worin sie ihre vorige Gründe wiederholte, und sich besonders darüber in etwas lebhaften Ausdrücken, die ihr Schmerz und Besorgniß, am Ende einen ganz vergeblichen Prozeß geführt zu haben, auszupressen, beklagte, daß die Rechtfertigung des Rechtsmittels nicht erwartet und ihr sogar die Verschickung der Akten versagt worden wäre.

Darauf erfolgte am 2ten Febr. 1780. ein Decret, nach welchem sie gegen die Desertion des Beweis = Termins in integrum restituirt und die Additional = Artikel angenommen wurden.

Durch dies Präjudiz scheint also die durch das Rescript vom 23ten März 1752. (Beilage Num. 18.) begründete Obervanz wieder aufgehoben, und die Zulässigkeit der Zugabe = Artikel an den gesetzlichen Beweis = Termin der bekannten Verordnung vom Jahr 1757. schlechterdings gebunden zu seyn. Wie würde es sonst einer Restitution in integrum bedurft haben? (49).

## §. 27.

49) Nach der Landesherrlichen Verordnung von 1757. würde jetzt der Autor kein anderes Erkenntniß erwartet haben.



## §. 27.

Nachdem teglich gegen Ende des abgewichenen Jahres die Zeugen-Aussagen eröffnet waren, verspätete sich der Herr General mit dem Exceptions-Satz gegen die Personen und Aussagen der diesseitigen Zeugen. Es ist nämlich zu merken, daß nach Braunschw. Verfassung der Beweisführer, wenn die Zeugen-Notul eröffnet sind, nicht eine Deduktion seines geführten Beweises übergibt, sondern daß der Producent eine Exceptions-Schrift gegen den Zeugen-Notulus binnen vier Wochen einbringen muß, worauf alsdenn der Beweisführer binnen gleicher Frist salvando handelt. Da nun nach der höchsten Declaration vom 2ten September 1781. die zur Einbringung der Exceptions- und Salvations-Schriften festgesetzte 4 wöchentliche Frist kein eigentliches Fatale mehr ist, und zur Präclusion eine vorgängige Ungehorsams-Beschuldigung erforderlich wird: so lies die Frau Klägerin den Herrn General mit seinem Exceptions-Sage präcludiren, übergab aber bald darauf die ihr zustehende Salvations-Schrift. Allein diese wurde mit der Resolution zurückgegeben,

daß, da der Beklagte nicht exipuit habe, auch nicht salvet werden könne.

Da eine Salvations-Schrift nicht bloß eine Widerlegung der Einreden des Gegentheils gegen den geführten Beweis enthält, sondern auch die Stelle der nach den gemeinen Rechten jedem Beweisführer zuständigen Deduktion vertreten und den Richter überzeugen muß, daß er den auferlegten Beweis in allen seinen Punkten hinlänglich absolvirt habe, und da nirgends verordnet ist, daß die Verspätung des einen Proceßführenden Theils auch dem andern schädlich seyn solle, oder daß die Präclusion des Producenten auch die Präclusion des Producenten mit sich führe: so glaubte die Frau Klägerin nicht befürchten zu dürfen, daß sie mit dem gedachten Vortrage ihrer Nothdurft werde zurückgewiesen werden, und ihr durch so viele in ihrem Leben erlittene harte Schicksale zur Betrübniß und Furcht gestimmtes Gemüth, wurde durch solche Zurückweisung abermals sehr niedergeschlagen, besondrs da der Beweis überaus weitausläufig ist, und eine kurze Zusammenfassung der erwiesenen Thathandlungen die Uebersicht des Ganzen sehr erleichtert haben würde.

Indes hat sie sich, um die Sache nicht aufzuhalten, auch hiebei beruhiget (50).

## §. 28.

Durch so viele Schwierigkeiten hat sich die Frau Klägerin durchkämpfen müssen, und sie erwartet jetzt einen Spruch über den geführten Beweis, der, wie sie mit vollem Grunde hoffet, beifällig für sie ausfallen wird. Freilich hat sie nun kaum halb die Laufbahn ihres Proceßes vollendet; der Herr Gegner aber wird nicht unversucht lassen, diesen Fortgang beschwerlich zu machen. Die Frage, ob der Beweis geführt sey? die Monitur des demnächst zu producirenden Inventariums und die Frage, ob in dessen Ermanglung die Frau Klägerin zum Schätzungs-Eide zu lassen sey, bieten ihm ein neues Feld zum Verzuge dar (51), indes hofft sie auch diese Hinderniß durch angestrenzte Bemühung zu überwinden; und der oben §. 11. erwähnte Separat-Proceß giebt ihr eine Aussicht, in einiger Zeit wenigstens an einem Theile des ihr vorenthaltenen Vermögens wieder zu gelangen. Es hat aber mit diesem Separat-Proceße folgende Bewandniß:

## §. 29.

50) Datan hat sie auch nach der in der Note (49.) allegirten Verordnung sehr weise gehandelt, und Geld, Betrübniß und Furcht erspart.

51) Merkwürdig ist es, daß jetzt sich die Sache grade umgekehret hat, und nunmehr die Frau von Soue Verzug suchet: doch so ist der Wechsel der Dinge.

Proc. d. S. v. Coug, 1. Th.

Hilf mir das Buch zu kaufen



Der Herr Commissions-Rath Thies hatte in den Jahren 1750. bis 1758. an den verstorbenen Herrn Hoffjägermeister von Beltheim zu Desfeldt nach und nach ein Capital von 8600 Thaler auf verschiebene Wechsel geliehen, gleichwie solches von dem Herrn Sohn des Herrn Hoffjägermeisters von Beltheim, dem jetzigen Herrn geheimen legations-Rath und Schatz-Rath von Beltheim, in einem am 28ten Sept. 1779. vor Fürstl. Justiz-Causley abgehaltenen Protocolle selbst angegeben ist. Unter diesen Wechseln lautete einer über 2000 Thaler, und ein anderer über 1000 Thaler, wovon der erste auf den Namen des Commissions-Rath Thies, als Denekischen Vormundes oder Mandatars, und der andere auf den Namen der Demoiselle Deneken selbst gestellt war; (Beilage Num. 6. und 7.) die übrigen Wechsel waren auf den eignen Namen des Commissions-Raths Thies gerichtet; (Beilage Num. 24.) Im Jahr 1759. fand der Herr Commissions-Rath für gut, mit diesen Wechseln eine Novation vorzunehmen. Er gab nämlich die beiden auf ihn als Denekischen Vormund oder Mandatar gerichteten Wechsel an den Herrn Sohn seines Debitoren, den Herrn geheimen legations-Rath von Beltheim zurück, und ließ sich dagegen eine Pfandverschreibung von ihm ausstellen, worin

Namens der Demoiselle Deneken gänzlich ausgelassen und nur allein sein eigner Name gesetzt wurde (Beilage Numer 24.) (52).

Als die Frau von Houe im Jahr 1779. von dieser Sache durch einen Zufall unterrichtet wurde; so wurde sie actione in factum gegen die Erbin des Commissions-Raths, Frau Generalin von Rheß, klagbar, in der Maasse als die

Beilagen  
Nr. 29. u. 30.

Da aber diese, wie gewöhnlich, auch hier alle obangeführten Thathandlungen rund ablegnete, so wurde am 1sten August 1779. auf Beweis dahin erkannt,

Beilagen  
Nr. 27. u. 28.

gestalt der Commissions-Rath Thies dem verstorbenen Hoffjägermeister von Beltheim auf zwey Wechsel 3000 Thlr., welche aus Denekischen Geldern bestanden, vorgelesen, diese Wechsel auch, auf des gedachten Commissions-Rath Thies, als Denekischen Vormundes, Namener, gestellt; nachher aber mit eben diesen Wechseln eine Novation vorgenommen worden.

Gegen diesen Bescheid ließ die Frau Generalin die Supplication ergreifen, und suchte dieses Rechtsmittel besonders durch die Einrede der litispendenz zu rechtfertigen, indem sie vorgab, daß eben diese bey dem Herrn von Beltheim gestandenen 3000 Thlr. bereits in der Protitel-Klage gefordert wären. Allein diesem Vorgeben standen so sehr viele Gründe entgegen, daß, wie nachher der Erfolg gelehret hat, die Frau Generalin damit nicht durchbringen mochte.

Es wurde nämlich, wie die Beilage Numer 27. darlegt, der Krieg Rechts im ersten Verhörs-Termin von ihr gradehin verneinend befestiget, und dabey der Einrede der litispendenz mit keinem Worte erwähnt; vielmehr trug sie diese Einrede erst lange nachher in der zwoiten Instanz vor. Nun aber finden sich in der Fürstlich-Braunschweigischen Hofgerichts-Ordnung im 34sten Titul, die Exception litis pendenzis u. die deutlichen Worte:

Beyl. Nr. 31.

Besgleichen die Exception litis pendenzis, wenn die Parteien anderswo albereit im Rechten verfaßt, und dennoch der Kläger den Antwortter eben derselben Sache halber noch einmal fürnehmen wolte, solche und dergleichen verzügliche Auszüge und Exceptiones sollen vor der Kriege,



Kriegs-Befestigung vorgewandt, und darmit in Darthnung solcher Exceptionen kein Verzug der Sache gefährlich gesucht werden, und sollen dieselben nicht nach und nach, sondern, wie im nächstvorgehenden Titel gesetzt, alle mit einander auf einem Termin und in einer Schrift fürgebracht, und die Parteien nachher nicht weiter damit zugelassen und gehört werden.

Und im 33ten Titel der gedachten Hofgerichts-Ordnung im Anfang lauten die Bepl. Nr. 31. Worte also:

Wenn der Beklagte oder Appellat wider die beschene Einlage gebührende Exceptiones und Einrede hätte, die vor der Befestigung des rechtlichen Kriegs einzuwenden: so soll er dieselbe alle erst auf erfolgten Termin sämtlich in einer Schrift neben der angehängten Eventual-Litis-Contestation vorbringen lassen, und hernach, wenn er solche seine dilatorias exceptiones, oder etliche davon zu versparen und nach einander vorzubringen vermaßen würde, damit weiter ganz nicht gehört werden.

und damit kommt der Reichs-Abschied von 1654. S. 37. überein.

Bei dieser so klaren Disposition der Hofgerichts-Ordnung wurde also der von der Frau Generalin lange nach der Kriegs-Befestigung und erst in der Supplication-Instanz, mithin viel zu spät vorgeschützten Litis-Pendenz die Einrede der Präclusion entgegen gesetzt, und auf die Kraft dieser Präclusion desto nachdrücklicher gedrungen, da die Frau von Goue den ihr nachgelassenen Beweis schon angetreten hatte, und verschiedene Zeugen mit vielen Kosten bereits abgehört waren, welche Kosten ganz unnütze gewesen seyn würden, wenn auf die zu spät vorgebrachte Einrede der Litis-Pendenz noch hätte geachtet werden sollen.

### §. 31.

Ganz vergeblich bemühte sich die Frau Generalin diesem der Frau von Goue so laut das Wort redenden Landes-Gesetz durch das Vorgeben anzubiegen, als ob man diesseits durch ein der Klage vom 20sten Jultii 1779. (Beilage Num. 29.) am 7ten August noch beygelegtes Adbitament (Beilage Num. 30.) das libell munitiv hätte und daß ihr dieses Adbitament zu spät, und kaum acht Tage vor dem Termin insinuiert sey; daß sie mithin die ihrem Procurator ertheilte Instruction bloß auf die erste Klage, nicht aber auf das Supplement dieser Klage habe richten können; denn es stand ihr ja frey, alles das im ersten Termin vorzustellen, und die Einrede des zu engen Termins und veränderten Libells vorzuschützen, sich mithin überall nicht einzulassen; da sie aber von diesen Einreden gar keinen Gebrauch machen, vielmehr durch ihren gleich im ersten Termin durch eine förmliche Vollmacht legitimierten Procurator (Beilage Numer 31.) item gradehin negativ contestiren, und das Factum, so wie es diesseits vortragen war, in den kleinsten Umständen mit den stärksten Ausdrücken ableugnen lies: so mußte sie jene verzögerlichen Ausflüchte selbst für unnützlich halten, und hatte sich selbst die Schuld bezumessen, wenn sie sie nicht zu rechter Zeit vortragen ließ.

### §. 32.

Wenn aber auch die Frau von Goue die Hofgerichts-Ordnung nicht vor sich gehabt hätte, und wenn auch die Frau Generalin die vorgebliche Litis-Pendenz zur gehörigen Zeit im ersten Termine vorgeschützt hätte: so würde sie doch durch diese Einrede wenig gedeckt gewesen seyn, weil sie sich bei näherer Entwikkelung offenbar als ungegründet darlegen. 1) Ergiebt eine Vergleichung beider Klagen deutlich, daß sie auf ganz verschiedenen Klaggründen beruhen; die eine ist actio protutela directa, und gründet sich auf die übernommene Verwaltung des Deuchischen Vermögens; die andere Klage aber, wovon jetzt die Rede ist, ist actio doli in factum temperata, und gründet sich auf eine zum Schaden der Frau von Goue veranstaltete Abänderung eines auf ihren Namen gerichteten Wechsels in eine auf den Herrn Commissions-Rath Zties gerichtete Obligation; in jener



ist die vormundschaftliche Qualität der Grund der Klage, in dieser ist die vormundschaftliche Qualität ein sehr entbehrlicher Nebenumstand.

Depl. Nr. 13.  
Art. 22.

2) Wird zwar in den Acten die Protutel betreffend, zweier an die Herren von Belthelm verliehener Capitalien jedes von 3000 Thlr. gedacht, allein nicht im Klaglibell, sondern nur bloß in einem einzigen Beweis-Artikel, worüber ein Zeuge zum ewigen Gedächtniß gelegentlich und bepläufig mit verhört worden. Diese Capitalien sind aber nicht einmal diejenigen, wovon in dieser Separat-Klage die Rede ist. Denn jene machen, wie oben bemerkt ist, die Summe von 6000 Thaler aus, und werden aus zwei Obligationen, jede zu 3000 Thlr. gefordert; diese aber machen nur die Summe von 3000 Thlr. aus, und werden aus zweien Wechsell, wovon einer über 2000 Thaler und der andere über 1000 Thaler lautet, gefordert. Es ist also auch das Objectum litis in beiden Klagen gar sehr verschieden.

3) Leidet es keinen Zweifel, daß, so wie nach dem lege 2. C. de iudicis die Tutel-Klage mehr als einmal angestellt werden kann, es also auch einem gefewesenen Curanden frei bleibe, das liquide vom Illiquiden zu separiren, und jedes durch eine besondere Klage einzufordern. Es sind aber diese beiden Wechsel-Capitalia zu resp. 2000 Thlr. und 1000 Thlr. so gut wie liquide, denn der im Bescheide vom 11ten Aug. 1779. anselegte Beweis ist sehr vollständig geführt, und die beyden Wechsel, woraus man klagt, sind bereits im Original producirt, und die damit vorgenommene Novation ist durch den Vortrag des Herrn geheimen Legations-Rath von Belthelm (Wechslage Nummer 25.) ebenfalls erwiesen; es dürfen daher nur noch die in dieser Sache schon aufgenommenen Zeugen-Verhöre erkundet werden; so ist die Sache aus, und die Forderung so liquide, als wenn aus klaren Brief und Siegel geklagt würde (53). Dagegen ist das Ende der Protutel-Klage, so fundirt und gerecht sie auch ist, noch weiter entfernt, da sich die Frau von Houe durch die von der Gegenseite gegen alle Evidenz geführte Abseignung der vormundschaftlichen Qualität des weiland Commissions-Raths Ehies in der unangenehmen Nothwendigkeit sieht, einen weilläufigen Streit darüber mit dem Herrn General von Ribek zu führen, ob der Herr Commissions-Rath Ehies Vormund gewesen sey, und das Denesche Vermögen verwaltet habe, und ob sie den deshalb angetretenen Beweis geführt habe, oder nicht, und wenn sie gleich diesen Beweis, wie oben deutlich genug dargelegt ist, aufs vollständigste geführt hat, so wird doch der Herr Gegner nicht unterlassen, dagegen Suspendiv-Rechtsmittel zur Hand zu nehmen, und die Sache nach Möglichkeit aufzuhalten, und wenn denn auch endlich ein Inventarium oder etliche Specification des Deneschen Nachlasses dargebracht werden sollte, zu welchem Verzuge, und zu welchem langwierigen Disput, wird nicht die Montitur und die Dispuncturung jedes einzelnen Posten Gelegenheit geben?

Es steht also der Frau von Houe wol nicht zu verdenken, wenn sie das liquide vom Illiquiden absondert, und ersteres durch eine besondere Klage fordert, die sich, ihrer Natur nach, früher und bald zum Ende neigen muß.

Sie kann aber auch

4) dem Herrn Gegner nicht näher kommen, als durch die Erklärung, daß sie diese 3000 Thaler, sobald sie bezahlt sind, in der Protutel-Klage bey den künftig abzulegenden Rechnungen in der Ausgabe passiren lassen wolle, und diese Versicherung hat sie dem Herrn General mehr wie einmal in den Acten gegeben, und giebt sie ihm hiemit vor den Augen der Welt noch einmal öffentlich.

5) Es

53) Der Erfolg im dritten Theile dieses Prozesses lehret, daß die Frau von Houe es in der Kunst künftige Dinge voraus zu sehen, noch nicht weit gebracht habe.



5) Es liegt ein wahrer Widerspruch darin, wenn der Segner den Grund der Protutel-Klage ablehnet und nicht zugeben will, daß der Herr Commissions-Rath Thies sich als Vormund der Frau Klägerin geriet habe, und wenn er doch zugleich in dieser Separat-Klage solche Einreden gebrauchen will, die nur Grund hätten, wenn Herr Thies wirklich Protutor gewesen wäre. Soll derselbe nicht Protutor gewesen seyn, wie kam in der Separat-Klage vorgeschützt werden, sie falle deshalb weg, weil Herr Thies, als Protutor, die qu. 3000 Thaler unter der ganzen Denckschen Masse berechnen müsse.

## §. 33.

Ein in der That sehr auffallender Einwand ist es endlich von jener Seite, wenn vorgegeben wird, es wären der Frau von Goué die qu. 3000 Thaler schon zu der Zeit, als ihr weiland Herr Commissions-Rath Thies die als Vormund in Händen gehaltenen Gelder abgeliefert habe, mit überwiesen worden. Die Frau von Goué hatte diese Ueberweisung gänzlich, mit gutem Gewissen, geleugnet, wüthig war sie von dem Herrn Segner zu erweisen. Im Grunde läuft diese Einrede auf Exceptionen Solutiois hinaus. Genug, daß sie nicht erwiesen ist, und nicht erwiesen werden können, wie denn auch bis jetzt auch nicht der geringste Umstand angeführt ist, woraus eine solche Ueberweisung geschlossen werden könnte; vielmehr stehen die Behauptungen des Herrn Generals in der Protutel-Klage diesem Vorgeben grade zu entgegen, denn da in diesen Acten gegenseitig geleugnet ist, daß weiland Commissions-Rath sich als Vormund geriet und das Dencksche Vermögen an sich genommen und verwaltet habe: so ist es abernachts ein offener Widerspruch, wenn nun in dieser Separat-Klage vorgegeben werden will, daß zwar Herr Commissions-Rath Thies diese 3000 Thaler Dencksche Gelder in Händen gehabt und verwaltet, solche aber der Frau von Goué mit den übrigen Denckschen Geldern bereits zur rückgegeben und überwiesen habe. Ja selbst die litis-Contestation der Frau Generalin (Weylage Nummer 31.) widerspricht dieser angeblichen Ueberweisung der bey denen Herren von Weltheim gestandenen 3000 Thaler, denn sie enthält ausdrücklich,

Sie, die Frau Generalin, wisse von den qu. Wechselln und von Weltheimischen Capitalien nichts.

Wie konnte das die Frau Generalin vortragen lassen, wenn sie diese Capitalien mit hätte überweisen lassen?

Ueberhaupt aber kommt auch diese Einrede der vorgeblichen Ueberweisung zu spät, weil sie ebenfalls erst in der Supplications-Instanz vorgeschützt ist, da doch nach der Hofgerichts-Ordnung (Weylage Nummer 31.) die zerstücklichen Schlußreden eben so wie die verzögerlichen sofort im ersten Termin, bei Verlust derselben, vorgelesen werden müssen.

## §. 34.

Diese so klar in die Augen fallenden starken Gründe sind es, welche die auswärtigen berühmten Juristen-Facultäten zu Kiel und zu Bülzow bewegt haben, nicht allein den gerechten Bescheid der Hochfürstl. Justiz-Canzley vom 11ten August 1779. schlechterdings zu bekätigen, sondern auch den Herrn General in die Erstattung der Kosten beider Instanzen, sowol der Supplications- als der Revisions-Instanz zu verurtheilen.

Beylagen Nr. 35. u. 36.

## §. 35.

Die Frau von Goué hätte es von der sonst bekannten Gemüthsbilligkeit des Herrn Generals wol hoffen mögen, daß er, überzeugt von seinem Unrecht, durch die Erkenntnisse dreier verschiedener juristischen Collegien, und durch die einstimmige Meinung so vieler erleuchteten Männer, es dabei würde haben bewenden lassen; allein sie hat sich doch geriet, er hat sogar die Appellation an das Hochpreissliche Kaiserliche und Reichs-Kammer-Gericht zu Wezlar notificiren lassen, welche in dieser Sache um so weniger zulässig seyn kann, da seine Beschwerde sich nicht auf die Hauptsache, auch nicht einmal auf den erkannten Beweis erstreckt, sondern bloß die exceptionem dilatoriam litis iam pendens zum Gegenstande hat. Denn in Hinsicht auf

Proz. d. Fr. v. Goué, 1. Th.

3



die Bezahlung wird es immer auf eins hinauslaufen, ob der Herr General solche in diesem, oder in jenem Prozesse leisten müsse, und sind die qu. 3000 Thaler wirklich wieder bezahlet: so mag der Herr General darüber den Beweis in dieser Klage so gut als in jener bebringen. Der einzige Unterschied in beiden Processen ist die Zeit der Bezahlung, zu welcher er im Separat-Prozesse bald schuldig erkannt werden möchte, so wie sie in jenem Prozesse, ob sie gleich erfolgen wird und muß, noch weit entfernt zu seyn scheint. Da nun in Kaiserlicher Reichs-Cammergerichts-Ordnung von 1555. Tit. 28. §. 6. ausdrücklich geordnet ist:

als täglich durch unnothdürftige und freventliche Appellationen die von Beurteilen, interlocutoria genannt, gefährlich um Verlängerung des Rechts gesehen, viel Kosten und Schaden erlitten werden; so soll hinfür das Cammer-Gericht die Appellationen von solchen Interlocutorien nicht annehmen.

So läßt sich wol nichts anders erwarten, als daß einer so offenbar auf bloße Verzögerung hinauslaufenden Appellation vom Hochpreißlichen Reichs-Cammer-Gerichte nicht werde statt gegeben werden. Frau Klägerin kann von der Gerechtigkeit solches höchsten Gerichts nichts anders erwarten, als daß von Höchstenselben auch in ihrer Sache nie etwas widerrechtliches werde zugelassen werden (54).

### §. 36.

Eine dritte Klage (55) ist zwar durch einen Zufall etwas weit aussehender geworden, als sich die Frau Klägerin vermuten war, hat doch aber zu guten und zu festen Grund, als daß sie nicht ebenfals eine baldige gute Endschaft hoffen ließe.

Es hatte nemlich der Vater der Frau von Goue noch einen Bruder, den Untermann Deneken, als dieser, ohne Descendenz, im Jahre 1736. verstarb, fiel die Erbschaft auf die Seiten-Verwandten, nämlich auf den Vater der Frau Klägerin und auf den Commissions-Rath Thies, der des Verstorbenen Schwester Sohn war. Der Commissions-Rath Thies nahm die Erbschaft zu sich, und würde sie nachher vermuthlich mit seiner Mutter Bruder, der jetzigen Frau Klägerin Vater, getheilet haben, wenn nicht dieser kurz darauf verstorben wäre, worauf die Sache blieb, wie sie war.

Nachdem die Frau Klägerin nähere wiewol noch immer sehr unvollständige Nachricht von der eigentlichen Beschaffenheit dieser Erbschaft erhalten hatte: so actionirte sie im Jahr 1779. die Frau Generalin von Rheß de erciscunda familia; und

54) Die ganze anfängliche Behandlung dieser zweyten Klage kann so wenig der Frau Generalin, als dem Herrn General-Lieutenant von Rheß beygemessen werden, da sie beide von den klagbar gemachten Umständen anfangs nicht die geringste-Notiz hatten, noch zuverlässig haben konnten; vielmehr mußten sich dieselben auf die Einsicht ihrer damaligen Sachwalter verlassen.

55) Da diese dritte Klage, wie im zweyten Theile dieses Processes am Ende angeführet wird, zum Vortheile des Herrn General-Lieutenant von Rheß bereits rechtskräftig entschieden ist, und sich dabey die Frau von Goue, wie daselbst bemerket werden soll, in ihrem hellsten Glanze zeigt, so kann ein geneigter Leser seine Aufmerksamkeit bis dahin ersparen, und die in diesem und folgendem §. vorgetragene Geschichte und gelehrten Ausführungen ohne den geringsten Verlust übergehen.



und dräng auf die Herausgabe der Hälfte dieser Erbschaft nach einem rechtlichen Inventarium. Am 24ten Septemb. desselben Jahrs erfolgte ein Decret dahin, daß, da der Nachlaß des verstorbenen Amtmanns Deneken offenbar einen Theil des von der Klägerin in einem besondern Rechtsstreit geforderten väterlichen Nachlasses ausmache, die über einerley Gegenstand anderweit angestellte Klage nicht statt finde.

Da sich die Fürstl. Justiz-Canzley ein irriges Factum gebildet hatte, indem der Commissions-Rath den Nachlaß an sich nahm, noch ehe der Vater der Frau Klägerin verstorben war: so wurde dies vorge stellt und darauf jenes Decret wieder aufgehoben, der Frau Generalin aber aufgegeben auf die Klage zu antworten. In der gedachten Vorstellung waren unter andern einmal folgende Worte gebrant:

Weiland Commissions-Rath Thies nam den Nachlaß des Amtmanns Deneken zu sich, und theilte nicht, wenigstens nicht vollständig; der Vater der Frau Klägerin hat also davon nie etwas, oder doch gewiß nur sehr wenig erhalten.

Daher nahm die Frau Generalin Gelegenheit, den Krieg Rechtens also zu befestigen: Sie leugne, daß ihr verstorbener Ehegenosse, der Commissions-Rath Thies, von dem Nachlaß des Amtmanns Deneken mehr an sich genommen, als ihm, den Rechten nach, zugekommen.

Darneben setzte sie der Klage die Einreden der Compensation, Cession und Res-nunciacion entgegen, ohne jedoch irgend einen Umstand anzuführen, womit sie diese Einreden zu begründen gedächte.

Sie hatte also die Sache näher entwickelt, den Krieg Rechtens bejahend befestiget, sie hatte eingestanden:

Einen Theil von des Amtmanns Deneken Nachlaß im Besiß zu haben. Diesseits hatte man aber gleich im Libell und auch nachher behauptet, daß von diesem Nachlaß nichts auf der Frau Klägerin Vater, oder doch nur sehr wenig gekommen sey; die Frau Klägerin hätte also eine ihrer Intention entsprechende Urtheil wol erwarten mögen, allein wider alles Verhoffen erschien am 1sten Febr. 1781. eine Urtheil des Inhalts:

Daß, da Klägerin gekuffert, der Commissions-Rath Thies habe mit ihrem Vater nicht vollständig getheilt, und letzter habe davon etwas erhalten, sie mithin die Theilung des Nachlasses eingestanden, die Klage, insofern sie angebracht, nicht statt finde. Würde sie aber dieselbe dahin, daß sie bei der Theilung verkürzt sey, richten; so solle ergehen, was Recht sey.

Sich bei dem Erkenntnis zu beruhigen, das war nun wol nicht möglich.

### §. 37.

Im Libell, und das ist doch mit der litis Contestation der Leitsaden und die Grundlage eines Urtheils-Spruchs, steht ausdrücklich:

Commissions-Rath Thies habe den **sämlichen** Nachlaß des Amtmanns Deneken an sich genommen, ohne zu theilen; nicht das mindeste sey davon in die Hände der Frau Klägerin gekommen, sondern **alles** im **alleinigen** Besiß des Commissions-Raths geblieben.

Wenn nun nachher in der Vorstellung angeführt wurde Commissions-Rath Thies habe den ganzen Nachlaß an sich genommen und habe nicht getheilt, wenigstens nicht vollständig getheilt, so enthielten doch die letztern Worte offenbar kein Geständnis, sondern genauer entwickelt nichts anders als die beiden verneinenden Fälle

1) Es ist nicht getheilt

und

2) wenn aber ja getheilt seyn sollte, welches man jedoch nicht weiß, so ist doch nicht vollständig getheilt.

Durch das letztere war also bloß ein Zweifel der Frau Klägerin indigitirt, daß sie leicht dies oder jenes Stück getheilt seyn könne, daß sie aber solches leugne davon nichts wisse.

Wenn



Wenn aber auch wirklich eine Art der Theilung mit dem Denckischen Vermögen geschehen wäre: so ist doch kein Gesetz zu finden, daß auf einen solchen Fall das Judicium familiae erciscundae nicht mehr statt fände. Zwar braucht l. 20.

§. 4. D. famil. erciscund. die Worte:

Familiae erciscundae judicium amplius quam semel agi non potest nisi causa cognita.

Allein die Worte: Judicium und agi zeigen offenbar, daß das Gesetz von einer gerichtlichen Theilung rede, und wenn denn auch der Vater der Frau Klägerin etwas von dem Nachlasse seines Bruders erhalten hätte: so würde doch daraus keine förmliche Theilung geschlossen werden können. Zu einer solchen Theilung wäre doch ein Verzeichniß des Vermögens, eine Schätzung desselben, ein Erbtheilungs-Recess erforderlich gewesen; von dem allen findet sich nichts, und die Frau Genevrasin hat dergleichen auch nicht produziren mögen. Auch würde aus solchem Besitze dieses oder jenen kleinen Theils der Erbschaft keinesweges auf die Unzulässigkeit der Erbtheilungs-Klage geschlossen werden können, vielmehr hätte die Frau Genevrasin dieses durch die Reconvention zur Collation fordern müssen.

Böhmer in seiner doctrina de actionibus sagt davon Sect. 2. cap. 3. §. 56. agunt hac actione inter se coheredes, quatenus sibi de hereditate controversiam non faciunt, sive simul possideant, sive non possideant. l. 1. §. 1. D. famil. ercisc.

und §. 17. fährt er fort:

Est hæc actio duplex, quod omnes possint esse actores et rei. Hoc tunc contingit, si omnes ex rebus hereditariis vult possidere, ut ita singuli adversus singulos agant ad rationes reddendas l. 44. §. 4. D. fam. ercisc.

und §. 61.

vel si divisio extra judicialiter jam instituta esset, & de ipsa collatione tantum controversia oritur imploratione officio judicis coheredem adigi posse ad conferendum censent.

Welche Worte er in der Nota Lit. p. näher erläutert:

cum enim collatio ad ipsam hereditatis divisionem pertineat, sine dubio actio familiae erciscundae eo nomine instituenda est.

Selbst also auch alsdenn, wenn die von der Fürstl. Justiz, Canzley, wiewol irrig angenommene Voraussetzung einer außergerichtlichen unvollständigen Theilung richtig wäre, würde nach dieser Meinung des Herrn Geheimen Raths Böhmer die rechte Klage angestellt seyn.

Diese und mehrere Gründe sind in den Akten näher ausgeführt, und die Sache steht jetzt zum Spruch einer auswärtigen Juristen-Facultät.

### §. 38.

Dies ist die wahre Beschaffenheit derjenigen unglücklichen Prozesse, worin die Frau von Goue mit dem Herrn General von Rheß, als Erbin seiner verstorbenen Frau Gemahlin, des Herrn Commissions-Raths Dries Witwe, verwickelt ist.

Es ist möglich, daß dieser ihr Herr Gegner von den Canälen, aus welchen das Thiersche Vermögen zusammen geflossen ist, nicht die gehörige Kenntniß, oder doch wenigstens sehr spät, erhalten hat, und so ist es übel genug für ihn, sich in ein solches Labyrinth wider seine Erwartung verseht zu sehen, wie er denn völlig in der Lage zu seyn scheint, worin sich einmal die Römer Hortensius und Crassus befanden. Cicero de officiis lib. 3. cap. 18.

Daß er dem Beispiele dieser sonst großen Männer nicht folgen möge (wiewol er es bei unsrer Justiz-Verfassung nicht einmal füglich kann), ist der Wunsch der Frau von Goue, die, wenn sie das Publikum durch diese altenmäßige Geschichts-Erzählung von der Gerechtigkeit ihrer Sache überzeugt und diejenigen Verunsisterungen, die hin und wieder über die Wahrheit ausgegossen waren, zerstreuet haben sollte, die Absicht dieser öffentlichen Bekanntmachung völlig erreicht hat, und nun im festen Vertrauen auf ihre gerechte Sache den Ausgang des Processes erwarten wird.



Ka 5496

40

vol 18

ULB Halle 3  
005 895 707



M









Prozesse  
der  
Frau von Goue  
gegen  
weil. Frau Generalin,  
jest  
den Herrn General-Lieutenant  
von H e b.



Erster Theil.

Non si male nunc, et olim sic erit.

HORAT.

Neue mit Anmerkungen vermehrte Auflage.

Im Jahre 1787.



Nr. 29